Zur

Geschichte und Entwicklung

der

Staatsanleihen in Preußen

von 1786—1870.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Leipzig

von

Otto Friedrich Warschauer.

Leipzig,

Druck von Metzger & Wittig.

1882.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0201

Die preußische Finanzgeschichte, beziehungsweise die Entwicklung der Staatsanleihen in Preußen, zerfällt in vier Abschnitte:

1) in die Periode von 1472—1807,
2) in die Periode von 1807—1820,
3) in die Periode von 1820—1850,
4) in die Periode von 1850 bis zur Gegenwart.

Die **erste Periode** (1472—1807) zeigt die Abhängigkeit der hohenzollerschen Fürsten von den Ständen, die Durchführung absoluter Fürstengewalt auch auf finanziellem Gebiet, das damit verbundene Absterben der allmählich machtlos werdenden Stände, und die Ausnützung des Staatscredites durch Staatsanleihen zum Zwecke der Befestigung der mühsam errungenen politischen Stärke.

Die **zweite Periode** (1807—1820) zeigt die Leiden der Fremdherrschaft, den Druck der Kriegscontributionen, eine der Größe des Landes nicht proportionale Schuldenvermehrung und die Aufnahme verfassungsmäßiger Bestimmungen zur Ordnung des Staatshaushaltes.

Die **dritte Periode** (1820—1850) zeigt die Verminderung der Staatsschulden, die sorgsame Abstoßung aller lästigen Verpflichtungen, die prompte Innehaltung der vorgeschriebenen Tilgungen, den Ausbau der Verfassung und die hiermit verbundene Definitiv-Regelung bezüglich der Aufnahme von Staatsanleihen.

Die **vierte Periode** (1850 bis zur Gegenwart) zeigt die energische Handhabung einer umsichtigen und klugen Finanzpolitik, die Vermehrung der fundirten Staatsschulden zur Erfüllung allgemein staatlich organisatorischer und cultureller Pflichten, die finanziell nothwendigen Erfordernisse zur Durchführung der Heeresreform und eine intensive Fürsorge zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes.

Durch alle Phasen dieser Entwickelung zieht sich das energische Streben der hohenzollerschen Fürsten, deren Pflichtbewußtsein, Sparsamkeit und Organisatonstalent das ärmliche brandenburgische Land zu einer europäischen Macht erhoben und den Grundstein zu Preußens Größe und Deutschlands Einheit gelegt hat.

In welcher Weise sich die Staatsanleihen in Preußen in den Jahren 1786—1870 entwickelt haben, möge die folgende Studie darthun!

Die älteste landesherrliche Schuld, welche die preußische Geschichte aufweist und die von den Landständen übernommen wurde, findet sich mitgetheilt in dem Landtagsrevers vom Tage Bartholomäi, am 24. August 1472.[1][2]).

Albrecht Achilles rief seine Landstände um Hülfe an, legte die Schuldenlast klar dar, welche er von seinen Vorfahren übernommen, und die „durch redliche Ursachen" sich zu einem Gesammtbetrage von 100,000[3]) Gulden erhoben hatte. Die Landstände griffen ein, ließen sich gewisse Rechte als Unterpfand verschreiben, nachdem „die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mann und Städte versprochen, in vier Jahren zu fünf Fristen diese Schuld zu bezahlen, jedoch so, daß dieses Geld, das sie jetzt geben, an die Schuld und nirgends anderswo angelegt wird." Hierfür verlangten sie frei von der Landbede, einer Art Grundsteuer, zu sein.

Eine zweite Uebernahme der Landesschuld weist der Landtagsreceß von Donnerstag nach Johannis dem Täufer 1524[4]) nach. Auch 1534 übernahmen die Landstände die angehäuften landes-

---

[1]) vgl. Leopold Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, herausgegeben von Carl Julius Bergius. Breslau 1861, S. 5.

[2]) vgl. Pfeiffer: Die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik, Statistik derselben, Stuttgart und Leipzig. 1876. II. Bd. S. 559.

[3]) vgl. Joh. Gust. Droysen: Geschichte der preußischen Politik. Zweiter Theil. Die territoriale Zeit. Erste Abtheilung. Berlin 1857, S. 394.

[4]) vgl. Krug a. a. O. S. 6 ff.

herrlichen Schulden und lösten die verpfändeten Schlösser, Dörfer und Ortschaften ein.

1540 verlangte Joachim II. die Tilgung einer Landesschuld von 600,000[1]) Gulden in der Form von Aufnahme neuer Steuern. 1549 schufen die Stände die „Neu-Biergeldscasse", eine indirecte Abgabe zu Gunsten der Tilgung der Landesschulden.[2]) Joachim hatte fast mit jedem neuen Landtag neue Schuldbeträge angekündigt und dieselben zu rechtfertigen versucht, „weil ansehnliche Gesandtschaften mit schweren Unkosten nach Deutschland und Polen abgefertigt worden" oder „weil auf vielfältige Beschickung der Reichs-, Kreis- und Handlungstage ein Treffliches aufgewendet worden."[3]) Nachdem er eine Schuldenlast von 2,600,000 Thalern[4]) hinterlassen, sah sich sein Nachfolger Johann Georg bereits 1572 veranlaßt, auf dem Berliner Landtage die Uebernahme von 850,000 Thalern[5]) und auf dem Küstriner Landtage von 500,000 Thalern[6]) nachzusuchen.

Die Bierzinse, die für einen bestimmten Termin nur ertheilt und 1592 bereits abgelaufen war, wurde unter Hinweis, „daß Gott Se. Kurfürstliche Gnaden mit jungen Herren und Fräulein gesegnet und dies eine Vermehrung der Hofhaltungskosten nach sich gezogen habe," erneuert.[7])

---

[1]) vgl. Droysen a. a. O. II. Theil. II. Abth. Leipzig 1859, S. 285.

[2]) vgl. Droysen a. a. O. S. 292.

[3]) vgl. Droysen a. a. O. S. 449 ff.

[4]) vgl. G. A. Stenzel: Geschichte des preußischen Staates. I. Theil 1191—1640. Hamburg 1830. S. 345.

[5]) vgl. Droysen a. a. O. S. 455 ff.

[6]) vgl. Droysen a. a. O. S. 458 ff.

[7]) vgl. Reden: Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt 1856. Bd. II. S. 3.

Unter Joachim Friedrich wuchsen die Schulden wiederum![1]) 1602 waren die Stände „so gutwillig" 600,000 Thaler,[2]) und späterhin 300,000 Thaler[3]) zu übernehmen. Das Biergeld wurde mit ständischer Bewilligung weiter erhoben, den Städten aber eine neue Steuer, die sogenannte Scheffelsteuer, concedirt.

Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges brachten, wie über ganz Deutschland, so auch über Brandenburg Wirren und Unglück. Der Wohlstand, der sich allmählich zu entwickeln angefangen, begann zu sinken, Handel und Industrie verdorrten, und eine allgemeine Creditlosigkeit zeigte sich in allen Theilen des Landes. Die Landstände, die vorher so große und bedeutende Summen aufgebracht, waren ohne Actionsfähigkeit und ihr Credit war derartig zusammengeschrumpft, daß sie nicht im Stande waren, ein Capital von 144,500 Thalern zu erlangen. Nachdem Georg Wilhelm 1624 zur Verdoppelung[4]) des Biergeldes geschritten, versuchte Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, das Finanzwesen neu zu organisiren. Zu diesem Zwecke verminderte er die Schuldsummen auf 25—20%, versprach eine 4—5% Verzinsung und reducirte demgemäß in den Jahren 1642—1661, zumal eine große Anzahl von Staatsgläubigern froh war, in der erwerbslosen Zeit überhaupt noch baare Gelder zu erhalten, die gesammte Staatsschuld auf 1,300,000 Thaler.

Friedrich Wilhelm suchte auch durch andere Mittel sich Hülfe in der ihn oft sehr bedrängenden Noth zu verschaffen. So griff

---

[1]) vgl. Stenzel a. a. O. I. Thl. S. 346.

[2]) vgl. Droysen a. a. O. S. 549.

[3]) vgl. Stenzel a. a. O. S. 369.

[4]) vgl. Eugen Richter: Das Preußische Staatsschuldenwesen. Berlin 1869. S. 11.

er zu einer Münzverschlechterung,[1][2] die ganz bedeutende Dimensionen angenommen und gewissermaßen den Charakter einer Zwangsanleihe hatte. 1683 berief er ferner eine Commission von Staatsbeamten, die „das landschaftliche und Staatskassen-Schuldenwerk untersuchen und ermitteln sollte, wie sämmtliche Schulden getilget und die Fonds des Biergeldes und Hufenschosses völlig liberirt werden könnten." Die Commission entschied nun, daß die Zinszahlung für alle Schulden einzustellen sei, mit Ausnahme derjenigen Capitalien, welche den Stiftungen gehörten. Mit Hülfe der ersparten Zinsen wurde die Tilgung der Schuldsummen begonnen und die Landesschuld hierdurch bedeutend vermindert.

Den zerrütteten Credit der Landstände suchte der Nachfolger des großen Kurfürsten Friedrich III., oder wie er sich als König nannte, Friedrich I. durch Wiederaufnahme der Zinszahlung herzustellen. Die Bedürfnisse dieses Fürsten waren sehr bedeutend, aber er suchte sie mehr durch Steuern[3], wie durch die Aufnahme von Anleihen zu befriedigen. Nur eine Schuld von zwei Millionen Thalern contrahirte er, welche die Landstände nicht vermittelten, und die durch die Einkünfte der Generalkriegskasse bald abgetragen[4] wurde.

Friedrich Wilhelm I. war es, der dem preußischen Finanzwesen eine feste einheitliche Organisation gab. Er begann die Etatseinrichtung, er vervollkommnete das Rechnungswesen und

---

[1] vgl. Stenzel a. a. O. II. Thl. von 1640—1688, S. 67.

[2] vgl. Adolf Riedel: Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866, S. 21.

[3] Stenzel a. a. O. III. Thl. Hamburg 1841, S. 171 ff. 201 ff. erwähnt die Kron-, Generalkopf-, Stempel-, Post-, Perrücken- und Carossensteuer, sowie Marine- und Chargengelder.

[4] vgl. Riedel a. a. O. S. 52.

schuf am 17. Januar 1723 das General-Finanzdirektorium[1]), dessen Befugnisse er späterhin noch vermehrte, und das bis 1807 bestand.

Obwohl Friedrich Wilhelm von Anleihen kein Freund war, ja einen solchen Widerwillen gegen sie hatte, daß er ursprünglich befahl, sie binnen zwei Jahren zu tilgen und ausrief: „Wir sind müde, uns länger mit solchen Zinsen, die mit Uns aus der Schüssel essen, zu chargiren“[2])[3]), so wurde er doch durch die Bedürfnisse seines Heeres gezwungen, zur Aufnahme einer Anleihe zu schreiten. Er versuchte dies bei der kurmärkischen Landschaft, der er einige unbedeutende Concessionen gewährte, und die ihm 300,000 Thaler gegen 5% Zinsen lieh. Hierdurch führte er auch eine Reduction des Zinsfußes ein, der vorher, speciell in der Zeit von 1690—1718, 6% gewesen war.

Wie Friedrich Wilhelm I. die Nothwendigkeit eines geordneten Staatshaushaltes empfand, so erkannte Friedrich der Große die Bedeutung des Finanzwesens überhaupt für die allgemeinen staatlichen Verhältnisse. Er bezeichnete die Finanzen theils als „Nerv des Landes“, deren richtige Benutzung den Fürsten zum Herrn über alles Uebrige mache, theils als staatspolitische Erscheinungen, „welche den Nerven im menschlichen Körper gleichen, die alle Glieder in Bewegung setzen“.

Den Credit des Landes nahm er das erste Mal drei Jahre nach seiner Thronbesteigung, im Jahre 1743, in Anspruch. Er lieh von den Kurmärkischen Landständen 300,000 Thaler, und

---

[1]) vgl. Stenzel a. a. O. Bd. III. S. 239. 330.

[2]) vgl. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 366.

[3]) vgl. Droysen a. a. O. IV. Thl. II. Abth. Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Leipzig 1869, S. 197.

in einer zweiten Anleihe 100,000 Thaler, verschrieb dagegen einen Theil der Mahlzinse und versprach, daß, wenn der Landschaft Capitalien gekündigt würden und sie nicht im Stande sein sollte, neue Summen aufzunehmen, er „auf bloße Anzeige in aller Geheim mit so viel Geld, als nur nöthig gefunden würde, an die Hand gehen wolle".

Die Friedricianischen Anleihen sind meistentheils in der Form von Zwangs-Anleihen aufgenommen worden. Drei dergleichen sind bekannt, von denen die im Jahre 1745 contrahirte die bedeutendste gewesen zu sein scheint.[1]) Die Anleihe wurde in bestimmten Beträgen auf die Communen, Stiftsverwaltungen und großen Grundbesitzer derartig vertheilt, daß die einzelnen Zahlungspflichtigen auch im Nothfall der Nichtzahlungsfähigkeit gezwungen wurden, die Summen durch Ausnützung ihres persönlichen Credites aufzubringen. Das Gesammtcapital dieser ersten Zwangsanleihe betrug 299,740 Thaler.

Complicirter sind die Schuldverhältnisse, die sich mit dem Erwerb von Schlesien für den König ergaben und welche den staatsrechtlichen Charakter allgemeiner Staatsschulden hatten. Im Friedenstractat vom 11. Juni 1742 übernahm Friedrich die Bezahlung der auf Schlesien hypothecirten Schulden an die englischen und holländischen Gläubiger. Die englische Schuld war von Karl VI. 1735 auf Schlesien aufgenommen worden, und betrug nach Angabe Friedrichs in der Geschichte seiner Zeit 1,700,000 Thaler zu 7% Verzinsung, während die holländischen Schulden 3,958,666 Thaler betrugen.

Abgetragen oder wenigstens baar bezahlt wurden diese Schulden von Friedrich nicht. Die englische Schuld scheint bei

[1]) vgl. Krug a. a. O. S. 29.

denjenigen Subventionsgeldern mit berechnet worden zu sein, die England während des siebenjährigen Krieges Preußen zuführte, während die holländische Schuld vorläufig gar nicht berücksichtigt wurde, und erst wieder in Betracht kam, als Friedrich Wilhelm III. in Holland Anleihen zu negociiren versuchte und dies nur unter der Bedingung erreichte, daß die alte holländische Schuld dabei in Abzug gebracht werde.[1])

Bei Beginn des zweiten schlesischen Krieges nahm Friedrich wiederum bei der kurmärkischen Landschaft eine Anleihe von 1,356,000 Thalern auf,[2] die jedoch gleichzeitig mit der ersten Anleihe nach Abschluß des zweiten schlesischen Krieges getilgt wurde.

Der siebenjährige Krieg forderte die höchsten Opfer von dem preußischen Lande. Hier galt es den eingegangenen Kampf um die politische Existenz muthig durchzufechten, und entweder als Großmacht siegreich hervorzugehen, oder gedemüthigt eine bescheidene Rolle im Deutschen Reiche zu übernehmen. Bei Ausbruch dieses Krieges wurde sofort der Staatsschatz, welchen Friedrich während der Zwischenzeit des zweiten und dritten schlesischen Krieges gesammelt, und welcher sich auf 14,300,000 Thaler belief, in Anspruch genommen. Der König contrahirte aber, da der Schatz nur kurze Zeit den Bedürfnissen genügte, wiederum eine Anleihe und zwar im Betrage von 3,568,071 Thalern bei der kurmärkischen Landschaft, obwohl er 1752 gefürchtet hatte, daß „man im Lande selbst nicht mehr als höchstens zwei Millionen Anleihe erhalten" könne.[3]) Eine wesentliche Hülfe erhielt

[1]) vgl. S. 27.

[2]) vgl. Riedel a. a. O. S. 80.

[3]) vgl. Droysen a. a. O. V. Theil. III. Band. Friedrich der Große. Leipzig 1881, S. 33.

Friedrich durch die Subsidien von England,[1]) die sich auf 2,680,000 £ beliefen, und einen Ausweg suchte er in den Kriegscontributionen,[2]) die er in denjenigen Ländern erhob, welche er siegreich und standhaft occupirt hielt. Am Ende des siebenjährigen Krieges nahm der König noch eine Anleihe bei den Städten, sowie bei sämmtlichen Dom- und Collegialstiften und schließlich noch bei den Magdeburgischen Landständen auf; die letztere jedoch wurde sofort, nach Abschluß des siebenjährigen Krieges, in denselben Beuteln, die er erhalten hatte, zurückerstattet.[3])

Beim Tode Friedrich des Großen war die Staatsschuld auf 12,134,324 Thaler[4]) gestiegen, aber trotz der vielfachen Kriege, trotz der kostspieligen Meliorationen, die Friedrich durchführte, überließ er seinem Nachfolger einen Staatsschatz von 55,000,000 Thalern[5]), der den aufstrebenden Staat für die nächste Zukunft schützen sollte.

Obwohl nun, wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, die hohenzollerschen Fürsten von Albrecht Achilles an bis auf Friedrich den Großen Anleihen in den verschiedensten Formen und Beträgen aufgenommen hatten, so kam doch die volle Ausnützung des Staatscredites durch Aufnahme von Staatsanleihen erst unter Friedrich Wilhelm II. zum Durchbruch. Unter seiner Regierung begann die eigentliche Entwicklung des fundirten Schuldenwesens in Preußen; von jener Zeit an beginnt ein akten-

[1]) vgl. Stenzel a. a. O. V. Theil 1756—1763. Gotha 1854, S. 127.

[2]) Stenzel a. a. O. S. 136 ff. 195 ff. berichtet, daß Friedrich an Contributionen und Lieferungen während des Krieges aus Sachsen 40—50,000,000 Thaler, aus Dessau, Bernburg und Zerbst 360,000 Thlr. erhalten habe.

[3]) vgl. Riedel a. a. O. S. 95.

[4]) vgl. Riedel a. a. O. S. 196.

[5]) vgl. Eiselen: Der preußische Staat. Berlin 1862, S. 400.

mäßiges Material zur Bearbeitung vorzuliegen, dessen Mangel bis 1786 sowohl Droysen und Stenzel, als auch Krug und Richter wiederholt hervorheben.

Friedrich Wilhelm II. nahm bald in vollem Maß den ihm hinterlassenen Staatsschatz in Anspruch. Der Feldzug nach Holland, die vergebliche Ausrüstung und Concentration großer Heeresmassen an der österreichischen und russischen Grenze, die erfolglosen Kriege in Frankreich, der Feldzug in Polen, sowie die Unterdrückung des polnischen Aufstandes erforderten große Summen. Hierzu kam eine Mißernte im Jahre 1794, so daß die Aufnahme neuer Capitalien wesentlich erschwert wurde. Trotz aller dieser Verhältnisse suchte der König die Steuerlasten für das Volk so wenig wie möglich drückend zu machen. Er hob die Regie der Accisen, die Erhöhung der Zölle, die Friedrich der Große eingeführt, auf, und vor allen Dingen schritt er zur Beseitigung des Tabaksmonopols, das den lebhaftesten und andauerndsten Unwillen des Volkes hervorgerufen hatte.

Doch der gute Wille des Königs genügte nicht; die Zeiten waren schwer und drückend, die Ausgaben hoben, die Staatseinnahmen verminderten sich, und nachdem der König von dem Mittel seiner Vorfahren, Kopfsteuern zu erheben, Abstand genommen, nachdem der Staatsschatz vollkommen geleert und die Ansprüche immer größer geworden, wandte er, um die nöthigen Gelder zu erhalten, dasjenige Mittel an, das weder bisher in Preußen gehandhabt, noch von den conservativen Patrioten gebilligt wurde. Er war es, der zuerst die Ausnutzung des Staats-

credites auf ausländischem Boden versuchte und Staatsanleihen in befreundeten und benachbarten Ländern abschloß. Wohl wußte er, daß er sich dadurch nicht den Beifall seiner Unterthanen, welche die Tragweite einer derartigen Transaction nicht zu durchschauen vermochten, erwarb, wohl durchbrach er mit diesem Mittel die Traditionen des preußischen Königshauses, aber er zog diese Art, die nöthigen Summen zu erhalten, der willkürlichen Erhebung von Kopfsteuern oder der vergeblichen Inanspruchnahme privater und corporativer Personen vor. Mit dieser Maßnahme, den Credit des Auslandes für einheimische Zwecke in Anspruch zu nehmen, führte der König eine neue Entwicklung und Phase des Staatsschuldenwesens in Preußen ein. Er stellte statt der hergebrachten Zahlungspflichtigkeit der Unterthanen, das demokratisirende Princip der Selbständigkeit des Staates und der Verantwortlichkeit der Krone auf, das von den späteren Königen nie mehr aufgegeben worden ist. 1792 wurde die **erste auswärtige Anleihe in Frankfurt a./M.** durch das dortige Bankhaus Willemer & Co. aufgenommen.[1]) Der Gesammtbetrag belief sich auf 1 Million Gulden, und obwohl der damalige Discontsatz sehr hoch war und zwischen 10 bis 18% schwankte, so war doch das Resultat der Anleihe ein so günstiges, daß man bereits 1793 zur Aufnahme einer zweiten Million Gulden schritt und sieben Mal bis zum Jahre 1795 diesen Versuch erneuerte. Als man jedoch im Februar 1796 das achte Mal auf diese Weise eine Million Gulden zu erhalten versuchte, war die preußische Creditfähigkeit in Frankfurt erschöpft.

Die Regierung hatte für diese Anleihe im Durchschnitt nicht mehr wie 5% Zinsen gezahlt.

[1]) vgl. Krug a. a. O. S. 32.

Inzwischen versuchte man auch in Holland Geld zu erhalten. Das Resultat dieser Bestrebung war die Negociation der **ersten holländischen Anleihe,** die im Jahre 1793 im Betrage von 5 Millionen holländischer Gulden gegen 5% Verzinsung und Verpfändung der Staatseinkünfte im Allgemeinen, und die der westphälischen Provinzen im Besonderen auf 10 Jahre abgeschlossen wurde. Auch diese Anleihe reüssirte schnell und allgemein. Als daher der erste Rückzahlungstermin am 1. Juni 1799 herangekommen, verlängerte man die Abzahlung der ersten Million bis zum Jahre 1807. Die anderen Termine der Rückzahlung, die so präcisirt worden waren, daß an jedem Jahre 1 Million Gulden fällig sein sollten, wurden jedoch pünktlich innegehalten, und die ganze Anleihesumme war bereits Ende Dezember 1803 voll wieder zurückgezahlt. Ferner emittirte 1794 die Seehandlung ebenfalls durch Willemer & Co. 4½% **Assignationen,** für welche die Einkünfte der Accise und Zölle der Kurmark verpfändet wurden. Der Gesammtbetrag dieser Assignationen belief sich auf 1,262,400 Thaler, die jedoch ebenfalls bis Mai 1804 von der Seehandlung vollständig zurückgezahlt wurden.

Eine zweite holländische Anleihe, als Folge der im Jahre 1793 glücklich contrahirten, wurde 1794 im Gesammtbetrage von 3 Millionen Gulden gegen 5% Zinsen aufzunehmen versucht, glückte jedoch nicht vollkommen. Unterdessen versuchte man im Inneren des Landes selbst auf Anrathen Struensee's die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Verringerung der in großem Maßstabe ausgegebenen Scheidemünzen, welche das Publikum ungemein belästigten.

Bereits Friedrich der Große hatte die Verschlechterung der Scheidemünze für seine Kriegszwecke sehr gemißbraucht, und auch Friedrich Wilhelm II. konnte leider nicht umhin, dasselbe Ver-

fahren zu handhaben. Friedrich der Große hatte während seiner Regierungszeit in Scheidemünzen ausgeprägt . M. 22,218,719
Friedrich Wilhelm II. . . . . „ 8,271,821
so daß im Ganzen **M. 30,490,540**
nach einem an Friedrich Wilhelm II. erstatteten Berichte circulirten.[1])

Diese ungemessene Vermehrung der Münzen belästigten das Publikum und den allgemeinen Verkehr. Struensee kam daher auf den Plan, gegen Einlieferung von Scheidemünzen, in Beträgen von 25 Thalern aufwärts, 4% Staatsobligationen zu emittiren, die „nach wiederhergestellter Ruhe" gegen sechsmonatliche Kündigung rückzahlbar sein sollten. Das Publikum war froh, auf diesem Wege sich der Scheidemünzen zu entledigen, und machte, so weit es nur im Stande war, von dem Umtausch Gebrauch. Im Ganzen kam durch diese Anleihe der Regierung die Summe von 1,227,450 Thalern zu, welche jedoch ihrer Entstehung nach einen positiven neuen Baarfonds selbstverständlich nicht gewährte und schließlich sogar nicht einmal eine erneute Ausprägung von Scheidemünzen verhinderte.

Am Ende des Jahres 1794 versuchte man nochmals in Frankfurt eine Anleihe zu emittiren. Auf Veranlassung des Freiherrn von Hardenberg, der sich lebhaft für diese Anleihe interessirte, wurde eine Bekanntmachung erlassen, durch welche die kleinen deutschen Fürsten, Stände, Prälaten und Herren zu einer freiwilligen Anleihe unter Hervorhebung des patriotischen Zweckes eingeladen wurden. Das Resultat dieser **zweiten Frankfurter oder Hardenberg'schen Anleihe**, für welche $4\frac{1}{2}$% Zinsen gewährt werden sollten, war in Folge der schwankenden politischen Verhältnisse ein sehr ungünstiges. Von dem gesammten Emissions-Betrage von 10 Millionen Gulden wurden nur 1,387,000 Fl.

[1]) vgl. Riedel a. a. O. S. 111, 194.

thatsächlich aufgebracht, so daß dieses Unternehmen als gescheitert zu betrachten ist.

Inzwischen wandte man sich nach Kassel an den damaligen Kurfürsten von Hessen-Kassel, der sich bereit erklärte, gegen Verpfändung der Tabakseinkünfte und der Weser-Zölle, 2,500,000 Fl. der preußischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Doch auch diese Summe genügte nicht! Die Noth der Armee wuchs von Tag zu Tage, so daß der König schließlich befahl, alle irgend entbehrlichen Kassenbestände sofort den Armeekassen zufließen zu lassen. Erst der im April abgeschlossene Frieden zu Basel machte der dauernden Verlegenheit und den Nöthen der Armee ein Ende. Nur noch der Rückmarsch der preußischen Armee vom Rhein, für welchen wiederum große Geldmittel nothwendig waren, veranlaßte den König nochmals, ausländischen Credit aufzusuchen. Im Jahre 1795 nahm der König mit Hülfe der Seehandlung eine **Lotterie-Anleihe** in **Frankfurt a./M.** im Betrage von 3 Millionen Thalern auf. Der Charakter dieser Anleihe ist ein sehr interessanter, obwohl die Anleihe selbst kostspielig für den Staat war. Der König verpfändete die Accise und Zolleinkünfte der Kurmark, gewährte 4% Zinsen, eine jährliche Verloosung mit steigenden Prämien im Maximalbetrage von 50,000 Fl. und bestimmte, daß die nicht gezogenen Anleihetitres eine jährliche Zinssteigerung von $^1/_2$% haben sollten. Diese Lotterie-Anleihe war die letzte Anleihe, welche der König im Auslande aufgenommen hatte.

Nach Beendigung des Krieges wandte der König seine ganze Aufmerksamkeit der Reorganisation und Consolidation der Finanzen zu. Einen Beweis sowohl hierfür, als seiner staatsmännischen Einsicht, lieferte das Edikt vom 20. Januar 1796. „Se. Kgl. Majestät," heißt es da, „haben nach wiederhergestelltem Frieden mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Mittel gedacht, um sowohl

die Zinsen von den während der letzten Kriege zur Bestreitung der damit verbunden gewesenen Kosten contrahirten Staatsschulden zu fundiren, als auch die Schuld selbst successive wieder tilgen zu können. Allerhöchstdieselben haben sich durch die unvermeidlich gewesene Aufnahme erwähnter Staatsschulden schon die Dero landesväterlichem Herzen werthe Genugthuung verschafft, Dero getreue Unterthanen von Auflagen und Lasten, die ihnen sonst zur Führung dieses überaus kostbaren Krieges, wie in anderen Staaten hätten aufgebürdet werden müssen, glücklich befreit zu haben, und im Gefolge dieser wohlwollenden Gesinnungen geht auch jetzt Allerhöchst Dero Absicht dahin, beide Zwecke, nämlich Bezahlung der Zinsen und Abzahlung der Capitalien mit fernerer Beiseitesetzung eines Beitrages von Allerhöchst Dero Unterthanen, blos durch Anwendung eines Theiles Ihrer Staatseinkünfte und deren Ueberschüsse erfüllen zu lassen."

Der König bestimmte nun zur Verzinsung und Tilgung der fundirten Staatsschuld jährlich 1,030,000 Thaler, sowie 517,754 Thaler, welche von den Ueberschüssen der Seehandlung und der Salzverwaltung der Amortisation der Staatsanleihen zufließen sollten, ja er führte sogar, um den Amortisationsfonds dauernd zu stärken, das verhaßte Tabaksmonopol zum dritten Mal in Preußen ein. Aber auch dieser Versuch sollte von nicht zu langer Dauer sein! Die Motive, mit welchen das Monopol eingeführt wurde, erinnern an die Bestrebungen späterer Zeiten! Der König wollte das Monopol einführen, „um der ärmeren Menschenklasse dies ihr Bedürfniß auf eine wohlfeile Art zu befriedigen, die Wohlhabenden aber Tabak als ein Objekt des Luxus gehörig bezahlen zu lassen." [1])

[1]) vgl. Kabinetsordre vom 21/5. 1797.

Um das Monopol durchzuführen, schritt er zur Aufnahme der letzten Anleihe, der **Tabaks-Aktien-Anleihe,** welche im Betrage von 2,000,000 Thalern, gegen 6% Verzinsung, meistentheils von Privatleuten aufgebracht wurde.

Die gesammte Staatsschuld beim Tode Friedrich Wilhelm II. war beträchtlich, aber gerechtfertigt durch die vielen Kriege, die er geführt hatte.

Es stammten aus der Zeit Friedrich des Großen Thaler		12,134,324.
Durch Gebietsabtretungen waren dem Staate zugekommen	„	5,725,584.
Rückstände von bewilligten Unterstützungen an Provinzen, Communen und Individuen .	„	2,353,603.
Im Inlande aufgenommene Capitalien	„	9,500,000.
Auswärtige Anleihen	„	9,500,000.
Schwebende Forderungen für Lieferungen . .	„	9,000,000.
Totalsumme Thaler		48,213,511.[1]

König **Friedrich Wilhelm III.** widmete gleich beim Regierungsantritt seine volle Aufmerksamkeit den Finanzen und deren Organisation. Unter ihm hat, wie die spätere Darstellung lehren wird, das Finanzwesen des Staates die größte Zerrüttung, aber auch die vollste Kräftigung erfahren; was der Gang der politischen Ereignisse verschuldet, der Ordnungssinn des Königs und die Opferfreudigkeit des Volkes haben es zu bessern versucht.

Des Königs erstes Werk war die Einsetzung einer speciellen Finanzcommission, zu deren Zweck er das Edict vom 19. Februar 1798 publicirte.

„In der Finanz-Administration meiner Staaten," schreibt der König, „sind eines Theils Mängel und Mißbräuche eingeschlichen,

[1]) vgl. Riedel a. a. O. S. 196.

welchen abzuhelfen, es hohe Zeit ist, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll; andererseits bestehen auch noch manche Einrichtungen, die zu veraltet sind, und mit dem jetzigen Geist der Zeit nicht mehr vereinigt werden können. Die Mittel aufzusuchen, sie zu ordnen, auf die vortheilhafteste Weise anzuwenden, neue Ordnung, Leben und höheren Zusammenhang in die Finanz-Administration zu bringen — dies sei die richtige Aufgabe einer besonderen Finanz-Commission, die Ich durch die beiliegende Instruction hiermit bestellen und organisiren will."

Eine zweite Bestimmung erfüllte die Gemüther mit Freude und Genugthuung! Das verhaßte Tabaksmonopol hatte im Volke einen tiefgehenden Unwillen hervorgerufen! Friedrich Wilhelm III. verordnete als Weihnachtsgeschenk für die preußische Nation am 25. Dezember 1797 die Aufhebung des Monopols.

In den Jahren 1797—1806 hat der König, so weit es die Verhältnisse gestatteten, eine wesentliche Tilgung der Staatsschulden veranlaßt. Es wurden in diesem Zeitraum theilweise durch die Ueberschüsse der Dispositionscasse und General-Domänencasse, theilweise durch die Verwaltung des Amortisationsfonds, welchen Friedrich Wilhelm II. bei der Seehandlung errichtet hatte, Staatsschulden im Betrage von 7,000,000 Thalern getilgt. Aber die lästige Verpflichtung, welche Friedrich Wilhelm II. bei der Contrahirung der ausländischen Anleihen eingegangen, die fast nur achtjährige [1]) Dauer des in Anspruch genommenen Credits, die kurze Kündbarkeit der geliehenen Beträge, führten auch Friedrich Wilhelm III. bald zur Aufnahme neuer Anleihen.

Die Rückzahlung der Frankfurter Lotterie-Anleihe mit jährlichen Ratenzahlungen von 1 Million Gulden begann am 1. Januar

[1]) vgl. Richter a. a. O. S. 222.

1797, die Rückzahlung der Frankfurter Anleihe von 1794 erfolgte 1799, der holländischen Anleihen von 1793 und 1794 im Jahre 1799 beziehungsweise 1800, der ersten Kassel'schen Anleihe im Jahre 1802, der Hardenberg'schen Anleihe von 1795 in verschiedenen Terminen von 1802 an, und außerdem trat auch die Kündbarkeit der Scheidemünzen-Anleihe ein, so daß sich der König bereits 1798 genöthigt sah, neue Schulden aufzunehmen, um den alten Verpflichtungen gerecht zu werden.

In Folge dessen wurde eine Anleihe contrahirt, die unter dem Namen der **ersten Wittgenstein'schen Anleihe** bekannt ist. Der König erhielt gegen Verschreibung der Accise und Zolleinkünfte des ganzen Staates 10,000,000 Gulden Reichswährung zu 4% Zinsen auf die feste Dauer von 8 Jahren und nachherige jährliche Rückzahlung im Betrage von 1,000,000 Gulden.

Mit der Erwerbung der polnischen Provinzen hatte der preußische Staat auch einen Theil der Staatsschulden übernehmen müssen. Der Antheil betrug 1791 4,170,438 Thaler, für welche 4% Interims-Staatsschuldscheine, sogenannte **Reconnaissancen,** ausgefertigt wurden. Ebenso übernahm die preußische Regierung mit der Besitznahme Danzigs eine im Jahre 1786 gemachte Anleihe von 596,600 Fl., die jedoch bereits 1798 voll abbezahlt worden war. An allen diesen finanziellen Transactionen participirte die Seehandlung, die durch die Emission ihrer 4%-Obligationen dem Staate sowohl eine gewisse Selbständigkeit den ausländischen Gläubigern gegenüber, als auch schließlich billigeren Credit verschaffte. Die 4% **Seehandlungs-Obligationen** hatten einen eigentlichen stabilen Zinsfuß nicht, sondern hingen von der Abundanz oder dem Mangel des allgemeinen Geldmarktes ab. Die einzelnen Deponenten, welche der Seehandlung Capitalien anvertrauten, erhielten als Depotscheine jene Obligationen, die

jährlich gegenseitig kündbar und im Wesen gleichartig mit den heutigen Schatzscheinen waren.

Beim Beginn des Jahres 1806 schien die Möglichkeit eines Krieges bereits sehr nahe gerückt und die Regierung traf daher Vorsichtsmaßregeln, um im bevorstehenden Kampfe wenigstens financiell ausgerüstet zu sein. Man schritt zur Aufnahme von Anleihen, die im Gesammtbetrage von 1,936,136 Thalern durch vier[1]) verschiedene Transactionen aufgebracht wurden, und schien durch die Ausgabe von 5 Millionen Thalern Tresorscheinen ein financielles Hülfsmittel gefunden zu haben. Am Schlusse des Jahres 1806 setzte sich die gesammte Staatsschuld aus folgenden Posten zusammen:

Anleihen im Auslande . .	Thaler	3,430,600.
Inländische Anleihen . .	„	40,656,745.
Provincielle Staatsschulden	„	4,407,569.
	Thaler	48,494,914.
Hierzu kamen Tresorscheine	„	5,000,000.
Total	**Thaler**	**53,494,914.**[2])[3])

Die unglückliche Entscheidung der Waffen führte eine Verkleinerung der preußischen Monarchie herbei, welche eine politische Neugeburt des Gesammtstaates, und auch eine Reorganisation auf financiellem Gebiete zur Folge hatte.

[1]) vgl. Krug a. a. O. S. 45.

[2]) vgl. Richter a. a. O. S. 18.

[3]) vgl. von Czoernig: Systematische Darstellung der Budgets von Großbritannien (1862), Frankreich (1862) und Preußen (1861). Wien 1862, S. 368.

1807—1820.

Friedrich Wilhelm III. war dazu berufen, die Leiden und die Stimme des Volkes kennen zu lernen! Nach den Tagen von Jena, nach der zerschmetternden Niederlage des preußischen Königthums kamen die Tage innerer Sammlung und der Appell des Königs an die opferbereite Nation. Der Staat mußte sich neu entwickeln und formen, und durch die Neugestaltung der inneren Verhältnisse sollte die Souverainetät „stabilirt" bleiben. Stabil aber sollten auch die Rechte der Nation, die Emancipation von unhaltbaren Zuständen, stabil endlich der Drang und der Ruf nach einer geordneten Verfassung werden. Die vornehmsten Geister stimmten am Beginn des Jahrhunderts, nach der Niederlage des Heeres und in der Erkenntniß des für die fernere Entwicklung der Nation Nothwendigen in den Ruf nach constitutioneller Organisation ein. Stein, der als weitsichtiger Staatsmann eine Befestigung und Erhebung der Monarchie in der Befestigung und Erhebung der Volksrechte suchte, sprach sich in seinem bekannten Rundschreiben vom 24. November 1808 klar und männlich, freisinnig und königstreu in jenen Worten aus, die auch in unseren Tagen berechtigt sind weiter fort zu tönen.

„Heilig," sagt Stein, „war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsres Königs. Aber damit dieses Recht und

diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unsres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden." [1])

Stein fiel durch die Intriguen Napoleons, aber er hatte klar ausgesprochen, was er erstrebt. Der Acker war gepflügt, und es bedurfte nur der Frühlingssonne, um die Keime des Samens zur Entfaltung gelangen zu lassen. Die Regierung selbst hatte die Tragweite des von Stein anempfohlenen Rathes anerkannt, ja es darf wohl behauptet werden, daß der Krone in den Jahren 1808—1815 die Mitwirkung der Stände ebenso werthvoll, wie der Nation erstrebenswerth erschien.

Gründe hierfür sind wohl hauptsächlich in der Finanzlage des Staates zu suchen.

Die ganze Nation war nicht mehr oder wenigstens sehr schwer im Stande, die pecuniären Krieglasten, die Contributionen weiter zu zahlen, und so entschloß man sich, zur Veräußerung der Staatsdomänen und Einziehung der geistlichen Güter zu schreiten.

Bevor das Finanzedict vom 27. October 1810, welches einen Wendepunkt in der gesammten preußischen Finanzpolitik bezeichnet, publicirt wurde, versuchte man den Credit des Landes und die Baarmittel der Unterthanen zur Vertheidigung gegen den äußeren Feind und zur Erfüllung der von dem siegreichen Gegner auferlegten Opfer allseitig in Anspruch zu nehmen. So entstand die **Kalkreuth'sche Schuld.**

[1]) Benzenberg: Provinzialverwaltung S. 86.

Während der Belagerung von Danzig nahm Graf von Kalkreuth, damals Gouverneur, eine Schuld auf, welche theils verzinslich, theils zinslos war. Für beide Kategorien dieser Anleihe, deren Gesammtbetrag ungefähr 600,000 Thaler war, wurden bis 1818 keine Zinsen gezahlt, und erst bei der Ordnung des gesammten Staatshaushaltes in späteren Jahren wurde auch diese Schuld berücksichtigt.

Die Noth wuchs 1808 über alle Maßen! Sämmtliche Kassen befanden sich in den Händen der Feinde, und der preußische Staat sah sich in Folge kriegerischer Verhältnisse genöthigt, die Zinszahlung seiner Staatsschulden einzustellen. Bei Räumung des Landes von französischen Truppen mußte sich die preußische Regierung zur Zahlung einer Kriegscontribution von 134,000,000 Francs verstehen, welche in der Weise geordnet werden sollte, daß über 50,000,000 Francs kaufmännischer Wechsel und 70,000,000 Francs **Domänen-Pfandbriefe** mit 4% Verzinsung und ratenweiser Fälligkeit übergeben wurden.

Am Ende des Jahres 1808 schritt man zu dem Versuch der Aufnahme einer **inländischen Prämienanleihe**, welche trotz der lockendsten Verheißungen nicht reüssiren wollte! Der Gesammtbetrag der Anleihe war auf 1,000,000 Thaler festgesetzt worden, man wollte 40,000 Scheine à 25 Thaler ausgeben, versprach eine 6% Verzinsung und außerdem noch sehr hohe Gewinn-Prämien. Aber der Credit des Staates war erschüttert, das Vertrauen verschwunden, und nur mit Mühe gelang es, drei Viertel dieser Anleihe anzubringen.

Wie groß die Noth des preußischen Staates 1809 war, zeigt die **Zwangs-Anleihe von Gold-, Silbergeräth und Juwelen.**[1])

[1]) vgl. Krug a. a. O. S. 127.

Die Einlieferung aller Gold- und Silbersachen wurde gegen Auslieferung von Münzscheinen angeordnet. Diese Anleihe besaß vollkommen den Character einer Zwangsanleihe, denn Jedermann wurde gezwungen, entweder die Münzscheine anzunehmen, oder eine Steuer zu leisten, welche den dritten Theil des Werthes repräsentirte, den er an Goldsachen besaß. Für Juwelen wurde der sechste Theil des Werthes als Steuer festgesetzt, und weder Kirchen noch milde Stiftungen wurden bei Erhebung dieser Anleihe geschont.

Im Jahre 1810 schritt die Regierung zur Aufnahme einer neuen Anleihe, welche theils freiwillig, theils gezwungen, aber keineswegs in dem gewünschten und erhofften Betrage einging. Es sollten 1,500,000 Thaler gegen 5% Zinsen aufgenommen und Scheidemünzen, die wieder in großem Maße im Lande circulirten, mit dem vollen Werthe angenommen werden. Zuerst versuchte man auf freiwilligem Wege den Betrag dieser Anleihe zu erhalten. Als dies nicht gelang, schritt man zur Zwangsform und repartirte proportionale Summen auf die einzelnen Provinzen und Städte. Diese vertheilten, wie z. B. die Stadt Memel, die Summe auf die einzelnen vermögenden Bürger und Schutzverwandten, so daß der Zwang der Zahlung im vollsten Sinne durchgeführt wurde.

Unterdessen versuchte man wiederum im Auslande die nöthigen Mittel zu finden, da im Inlande die verlangten Summen nicht voll einkamen, und die Verpflichtungen des Staates immer drängender wurden. Man wandte sich wiederum nach Holland, aber der preußische Staat fand dort in jenem Augenblicke große Schwierigkeiten und wenig Vertrauen. Barthold Georg Niebuhr schilderte die traurige und trostlose Situation, in der er sich befunden, als er im Auftrage Stein's bereits 1808 in Holland

versuchte, zur Aufnahme einer Anleihe zu schreiten.[1]) Der Credit Preußens war fast vollkommen zerrüttet, die Zukunft dieses Staates schien den holländischen Capitalisten zu verzweifelt zu sein, als daß sie ihm von Neuem Capitalien zufließen lassen wollten. Erst der französische Gesandte in Amsterdam mußte officiell erklären, daß der Kaiser Napoleon aufrichtigen Antheil an der Erhaltung und Wiederherstellung Preußens nähme, um nur die Möglichkeit der Creditaufnahme wieder herzustellen. Aber die Opfer, die auch dann noch gebracht werden mußten, waren sehr hart, und der Rückblick in jene Tage trüber Vergangenheit lehrt, wie Staatspolitik und Finanzwesen in Ursache und Wirkung im gegenseitigen Zusammenhange stehen.

Im März 1810 waren die mühselig geführten Verhandlungen zum Abschluß gelangt! Die **holländische Anleihe** sollte die Aufnahme von 32,000,000 holländischer Gulden vermitteln. Doch die Subscriptionen gingen sehr schwach ein, und das Mißlichste der Situation war, daß Preußen im Augenblick größter financieller Verlegenheit gezwungen war, die holländischen Schulden, welche Friedrich der Große mit der Erwerbung Schlesiens[2]) übernommen, und die bisher unberücksichtigt geblieben waren, jetzt gerade anzuerkennen. Von den geforderten 32,000,000 Fl. wurden nur 1,090,600 Fl. baar gezeichnet, und außerdem die schlesische Schuld im Betrage von 608,050 Fl. in Anrechnung gebracht. Auch diese Transaction war also fast durchweg mißglückt! Unterdessen wurde der Mangel der nothwendigsten Gelder immer intensiver und die harten Kriegscontributionen, welche an Napoleon zu zahlen waren, gingen immer langsamer ein. Da, nachdem

[1]) vgl. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. S. 916.
[2]) vgl. S. 11.

der Minister von Altenstein 1810 gesehen, daß es für Preußen unmöglich sei, die fälligen Contributionstermine inne zu halten, machte er dem König den Vorschlag, Schlesien gegen Erlaß der Schulden an Napoleon abzutreten. Aber Friedrich Wilhelm III. billigte diesen Plan nicht, entließ Altenstein und berief zur Leitung des Finanzministeriums einen Mann, der auch auf anderen Gebieten noch zur Reorganisation des zerrütteten Staatskörpers beitragen sollte.

Hardenberg trat an die Spitze der Verwaltung! Die Personen der Minister waren geändert, aber der verständnißinnige Geist für Reformen auf allen Gebieten des Staatslebens war geblieben. Eine der ersten Aufgaben der inneren Politik, welcher sich Hardenberg unterzog, war die Ausarbeitung eines gemeinsamen Planes, mit Stein über die Organisation des Finanzwesens, welche zu dem **Edict vom 27. Oktober 1810** bezüglich der Finanzen des Staates führte.

Dieses Edict war von weitgehendster Bedeutung für das fernere Bestehen des Staates. „Haben Uns bisher unabläßig damit beschäftigt," — heißt es am Eingange des Edictes,[1]) — „die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unseres Staates wieder herzustellen, den Credit emporzuheben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger auf sich hat, insbesondere haben Wir durch sehr große Anstrengungen, soviel als nur immer möglich war, auf die an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegscontribution von 120,000,000 Frs. abgetragen, so daß solche mit dem Ende des jetzt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlt sein wird."

[1]) vgl. Gesetz Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1810. Nr. 2. S. 25 ff.

Der Hauptgedanke dieses Edictes war, die nöthigen Mittel aufzubringen, nachdem die Zinszahlung eingestellt, der inländische Credit durch freiwillige und durch Zwangsanleihen bis zur äußersten Grenze angespannt, und das Ausland nicht mehr willig war, neue Capitalien vorzuschießen. Der Staat war auf seine inneren Kräfte beschränkt, und diese selbst begannen zu versiegen.

Hardenberg, im Verein mit Stein, fand nun ein neues Aushülfemittel, das letzte vielleicht, das die Noth eingab. Man schritt zur Einziehung der geistlichen Güter! Nachdem die Erhöhung der indirekten Steuern hauptsächlich auf Consumtions- und Luxusgegenstände, sowie eine neue Bestimmung bezüglich der Grundsteuer erwähnt worden war, heißt es in dem Edict: „Ferner haben wir beschlossen, die geistlichen Güter in unserer Monarchie zu säcularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrag zu widmen, indem wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn wir jene Güter unter den ebenerwähnten Bedingungen zur Rettung des Staates verwenden, als wenn wir zu diesem Ende das Vermögen unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten."

Es war dieses das einzige Mittel, das von den Ressourcen des Landes noch übrig geblieben, und es vermochte auch schließlich seinen Hauptzweck, „die Contribution an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen zu bezahlen", zu erfüllen, sowie zu den sonstigen Verpflichtungen des preußischen Staates beizutragen.

Durch den Verkauf der zu Staatsdomänen gestalteten geist-

lichen Güter wurden die Zinszahlungen, die bis 1811 eingestellt worden waren, wieder aufgenommen, die Gehälter der Staatsbeamten konnten ausgezahlt und die fälligen Contributionen abgetragen werden. Bis Ende Mai 1811 war von der Kriegsschuld von 120 Millionen Francs die Hälfte bezahlt.

Aber nicht nur für die Gegenwart sollte das Hardenberg'sche Edict wirken, es hatte auch rückwirkende Kraft für die Vergangenheit. Zu diesem Zweck schuf Hardenberg, nachdem die Zinsrückstände für die ausländischen Anleihen berichtigt waren, die sogenannten **Zinsscheine.** Für die rückständigen Zinsen von zehn[1]) inländischen Anleihen gab man Zinsscheine im Gesammtbetrage von 3,756,724 Thalern aus, welche theils Anfang, theils Ende des Jahres 1814 voll bezahlt, bis dahin jedoch beim Ankauf von Staatsdomänen im vollen Werthe von zwei Dritteln angenommen werden sollten. Einen ähnlichen Zweck wie die Zinsscheine verfolgten die **Gehaltsscheine** und **Pensionsscheine.** Für alle während der Kriegszeit von 1808 an rückständig gebliebenen Gehälter sollte Ersatz geschaffen werden. Der vierte Theil der Forderungen wurde 1811 sofort in Tresorscheinen ausgezahlt, für die drei restirenden Viertel wurden Gehaltsscheine oder Gehaltsbons zu 25 Thalern ausgefertigt und auch die Erben der bereits verstorbenen Beamten berücksichtigt. Der Gesammtbetrag der von der Regierung übernommenen, rückständigen Besoldungen war 2,893,495 Thaler.

Auch für die unbezahlt gebliebenen Pensionen wurden Bons ausgegeben, so daß das Streben des preußischen Staates, selbst in schweren Zeiten seiner Existenz, finanziellen Verpflichtungen

[1]) Seehandlungs-Obligationen und Actien, Bankobligationen, Tabaksactien, Scheidemünz-Obligationen, General-Salzkassen-Obligationen, Labes'sche Obligationen, Brennholz-, Nutzholz-, Bergwerks-Obligationen.

untergeordneter Bedeutung nachzukommen, denn als solche dürften im Gegensatze zu den fälligen Kriegscontributionen die rückständigen Gehälter und Pensionen erscheinen, — genügend charakterisirt wurde.

Zugleich sollte die äußere Form der inländischen Staatsanleihen, unter Reduction des Zinsfußes, einen einheitlichen Character erhalten. Man schuf hierzu die 4% **Staatsschuldscheine,** in welche sämmtliche inländischen Schulden mit Ausnahme der 2% Bank-Obligationen convertirt werden mußten, und die von Seiten der Gläubiger unkündbar sein sollten.

Die zu convertirenden Anleihen waren:

1) die 4% Seehandlungs-Obligationen,
2) die 5% Seehandlungs-Actien,
3) die 6% Tabaks-Actien,
4) die 4% Scheidemünz-Obligationen,
5) die 6% General-Salzkassen-Obligationen,
6) die 4½% Labes'schen-Anleihe-Obligationen,
7) die 4½% Bergwerks-Obligationen.

Die Conversion ging rasch von Statten und auch die innere Ordnung der Finanzen schien, nachdem man allen Verpflichtungen redlich nachzukommen versucht, gewahrt werden zu können. Da brach ein neues Unglück über Preußen aus, der russisch-französische Krieg, der das mühsam aufgebaute Organisationswerk vollkommen wieder vernichtete.

Vertragsmäßig hatte Preußen die Verpflichtung übernommen, ein Hülfscorps für Napoleon zu formiren und die Verpflegung der französischen Truppen auf dem Durchmarsch nach Rußland zu übernehmen. Die Lieferungen, welche Preußen bereits im Juni 1812 geleistet hatte, beliefen sich auf 35,000,000 Francs, welche allerdings durch Rückgabe der noch restlich deponirten, für

die Kriegscontribution bestimmten Domänenpfandbriefe compensirt wurden. Wiederum befand sich Preußen in größter finanzieller Verlegenheit; alle etwaigen Zahlungsverpflichtungen sollten an die Regierung in Naturalien geliefert werden dürfen, eine neue Vermögens- und Einkommensteuer, die mehr den Character einer Zwangsanleihe trug, wurde ausgeschrieben, ja auch um der „sehr großen augenblicklichen Verlegenheit" der Staatscasse abzuhelfen, wurden 1,000,000 Thaler in Tresorscheinen und 3,500,000 Thaler unverzinsliche Anweisungen au porteur ausgegeben.

Nachdem York von Wartenburg 1812 die Convention von Tauroggen abgeschlossen, und der aufgezwungene Allianzkrieg mit Frankreich ein freiwilliger Offensivkrieg gegen den Kaiser geworden war, suchte man alle nur möglichen Hülfsmittel und Hülfskräfte auf, um dem Feind bewaffnet und wohl gerüstet entgegentreten zu können.

Aber Steuern in diesem Augenblicke auszuschreiben, wäre vergeblich gewesen, freiwillige Anleihen im Inlande oder Auslande aufzunehmen, war thatsächlich undenkbar, Subventionen, wie sie Friedrich der Große und der große Kurfürst erhalten, waren nicht vorhanden, und so mußte man daher, nachdem bereits am 15. Januar 1812 die wiederholte Zinseinstellung erfolgt war, zu erneuten Zwangsmaßregeln schreiten. Es wurden 10,000,000 Thaler Tresorscheine mit Zwangscours ausgegeben und Zwangsanleihen in großen Beträgen ausgeschrieben.

Die Emission der Tresorscheine rief die allergrößte Verwirrung hervor. Die bis 1812 ausgegebenen Tresorscheine hatten einen Cours, der zwischen 80 -40% je nach dem Gange der äußeren Politik, schwankte, während den neu emittirten 10,000,000 Thalern in Tresorscheinen der volle Paricours auf Zwangswege gewahrt werden sollte.

Die Zwangsanleihen selbst wurden durch die Militär

gouvernements, in welche das Land beim Vertheidigungskrieg gegen Napoleon eingetheilt worden war, aufgenommen.

Im Gouvernement zwischen der Weichsel und der russischen Grenze wurde zuerst 1813 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, für welche vor 1814 keine Zinsen, späterhin 4% vergütet wurden.

Die Kaufmannschaft in Elbing hatte eine Anleihe von 75,000 Thalern und eine zweite im Betrage von 12,000 Thalern zu leisten, für welche die einzelnen Bürger mit ihrem Vermögen einstehen mußten. Das Militärgouvernement zwischen der Oder und Weichsel wurde ganz besonders in Anspruch genommen! Zuerst wurde zur Bestreitung dringender Kosten eine Zwangsanleihe auferlegt, die ebenfalls im ersten Jahre keine Zinsen trug, dann wurde eine Zwangsanleihe in Naturalien zum Bedarf der Truppen ausgeschrieben, und späterhin, nachdem die Lieferungen zu spärlich eingegangen und Armeelieferanten engagirt worden waren, wurden die einzelnen Geldbeträge, schließlich sogar, zur Besoldung der Landwehr, eine nochmalige Zwangsanleihe ausgeschrieben.

Im Militärgouvernement zwischen der Oder und der Elbe hatte die Berliner Kaufmannschaft zuerst eine Anleihe von 300,000 Thalern, später jedoch, als die Klagen über den Zwangscours der Treforscheine einen zu heftigen Widerhall gefunden, gegen Verpfändung der Königlichen Mühlen in Berlin eine nochmalige Anleihe von 1,200,000 Thaler gewährt, welche bewirkte, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Zwangscours der Treforscheine aufgehoben wurden.

Der Gesammtbetrag der Zwangsanleihen belief sich mit Einschluß der freiwilligen Gaben auf 4,120,122 Thaler.[1])

[1]) vgl. Richter a. a. O. S. 29.

Das einmüthige Einstehen des Volkes, die große Opferfähigkeit und glühende Vaterlandsliebe der Einzelnen vermochten es, alle die Leiden zu überstehen, welche nach der Erhebung des Volkes vom Kampf zum Sieg, von der Niederlage des preußischen Heeres zum Einzug der siegreichen Truppen in Paris führten. Als nach dem Frieden das allgemeine Vertrauen wiederkehrte, als der mächtige Feind besiegt, die Morgenröthe einer neuen Aera anzubrechen schien und die Hoffnungen auf politische Ruhe und Consolidation gehoben und gesteigert waren, da wurde das Organisationswerk der Finanzen, das durch den russisch-französischen und durch den Befreiungskrieg so gewaltsam gestört worden, mit erneuten Kräften wieder in Angriff genommen.

Am 1. Juli 1814 begann die Wiederaufnahme der Zinszahlung und der rückständigen Zinsen, und auch diejenigen pecuniären Verluste, welche die einzelnen Einwohner während der letzten Kriegsjahre erlitten, wurden zu entschädigen gesucht. Zu diesem Zwecke schuf man die **Lieferungsscheine!** Aus einem Fonds mit jährlicher Amortisation von 2,000,000 Thalern sollten alle diejenigen Ansprüche befriedigt werden, welche aus Lieferungen erhoben wurden, die in den Kriegsjahren von den einzelnen Bürgern auf Verlangen des Gouvernements, der Regierung, der Landräthe und ähnlicher Behörden fremder Mächte gegen Quittung oder andere vollgültige Beweise entrichtet, gleichviel ob diese Lieferungen für preußische, alliirte oder fremdländische Truppen berechnet worden waren. Ausgeschlossen von dieser Vergütung sollten alle Kriegsschäden sein, die durch Brand, Plünderung u. s. w. entstanden waren, und für welche eine Specialcommission zur Ersatzbestimmung eingesetzt wurde.

Doch die Landung Napoleons in Frankreich machte allen diesen Plänen ein vorläufiges Ende! Von Neuem mußten die

preußischen Truppen den Kampf aufnehmen, von Neuem wurden die Einzelnen zu außergewöhnlichen Geldopfern herangezogen, und der Geldmangel, der endlich aufzuhören geschienen, begann sich wiederum sehr fühlbar zu machen.

Als Ribbentrop dem Feldmarschall Blücher bitter geklagt, welchen Mangel die Truppen erlitten, wie theuer die Lebensmittel in Belgien seien, und wie die Soldaten bereits zehn Wochen ohne Sold wären, griff Blücher, der nicht nur dem Feinde gegenüber, sondern auch in der Ueberwindung sonstiger Schwierigkeiten schlagfertig war, zu einem bisher wenig gekannten Mittel. Er zog auf die englische Regierung einen Wechsel von 100,000 £ und discontirte denselben bei der Elberfelder Kaufmannschaft, nachdem sich die englische Regierung bereit erklärt hatte, denselben zu acceptiren.[1]) Hiermit waren nun für den Augenblick die Verlegenheiten gestillt, aber eben nur für den Augenblick! „Wir können den Franzosen", rief Blücher aus, „mit allen möglichen Grobheiten dienen, nur nicht mit grob Courant."

Wiederum mußte man zur Ausschreibung von Kriegssteuern schreiten, die in vier Departements des rheinischen Generalgouvernement im Betrage von 2,000,000 Francs durch Zulagecentimes auf die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Patentsteuer erhoben wurden. Auf gleiche Weise wurde in demselben Gouvernement eine Zwangsanleihe von 6,000,000 Francs aufgenommen und repartirt, nachdem sich die freiwillige Opferfreudigkeit der Bürger von Neuem gezeigt hatte.

Am Ende des Jahres 1815 bot die Breslauer Kaufmannschaft zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse dem König ein

[1]) vgl. Richter a. a. O. S. 31.

Darlehen von 500,000 Thalern ohne jedes Unterpfand an, welches er auch unter voller Anerkennung des patriotischen Sinnes der Darleiher dankend acceptirte. Aber auch diese Summe genügte nicht, und erst der zweite Frieden von Paris setzte allen finanziellen Verlegenheiten und Schwierigkeiten eine Schranke. Er gewährte aber auch andererseits jetzt erst einen Totalüberblick über die großen Opfer und Verluste, welche das preußische Volk zu erleiden und zu bringen gehabt.

Welche enorme Lasten das Land zu tragen hatte, schilderte in beredten Worten der erste amtliche Bericht, den die Hauptverwaltung der Staatsschulden an den König erstattete.

„Von 1806 an" — heißt es in diesem Bericht — „hob die Erschütterung, welcher auch der preußische Staat im Kampfe gegen eine dem ganzen Europa feindselig gegenüberstehende Gewalt unterlag, für eine geraume Zeit jede Möglichkeit auf, den Gläubigern des Staates durch Zinsen und Capitalzahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte die Uebermacht die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Gesammtschuld auf die von der Monarchie getrennten zwei Fünftel ihres Länderbestandes und ihrer Einnahmequellen, sondern trieb selbst das so geschmälerte Staatseinkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung ein, brandschatzte einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen, belegte Alles, was auch nur den Anschein von Staatseigenthum hatte, ja selbst Forderungen von Privat personen und vom Staate ganz unabhängiger Institute mit Confiscation und organisirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbthätigkeit lähmend, ein von der rücksichtslosesten Militärdespotie unterstütztes, die Gesammtheit wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftigendes Aussaugesystem." Die Gesammtsumme, die Preußen von 1807–1812 zu

zahlen hatte, belief sich auf 144,473,626 Thaler, und der Aufwand des Volkes an Contributionen, Lieferungen und Naturalleistungen auf 230 Millionen Thaler.[1]) Der Totalbetrag von 1806–1820 dürfte, abgesehen von den Brandschatzungen, Einquartirungen, Requisitionen u. s. w., welche die Einzelnen zu erleiden hatten und deren Summe auf 230,000,000 Francs veranschlagt wird, folgendermaßen festzustellen sein:

Ausrüstungsaufwand, Revenüenliste, Baarzahlungen an Kriegscontributionen .	Thaler	86,647,280.
Unterhalt für die französische Besatzung .	„	5,845,046.
Leistungen an die französische Armee 1812	„	51,981,310.
Feldzüge von 1813/1814	„	46,305,135.
Feldzug von 1815 über den Etat . . .	„	15,300,000.
Nachvergütungen von 1815—1819 . . .	„	81,565,617.
	Thaler	287,644,388.
Hiervon wurden ersetzt:		
von verbündeten Staaten Thlr. 50,269,528.		
von feindlichen Ländern „ 65,500,000.	„	115,769,528.
so daß der positive Verlust Preußens durch die französischen Feldzüge sich auf . .	**Thaler**	**171,874,860.**

belief, die theils durch außerordentliche Steuern, theils durch Zwangsanleihen, theils durch Verkauf von Domänen gedeckt, zum allergrößten Theil aber in die öffentliche Schuld aufgenommen wurden.[2])

Dies waren die Opfer, welche das Volk in Resignation,

[1]) vgl. Czoernig a. a. O. S. 369.

[2]) Die außerordentliche Besteuerung der Juwelen, der Gold- und Silbergeräthe, die Vermögens- und Einkommensteuer ergaben 23,541,786 Thlr., die Zwangs-Anleihen v. 1809–1815 ein Gesammtcapital von 17,608,715 Thlr.

Patriotismus, in der Erwartung besserer Zeiten, in Glaube, Liebe und Hoffnung für den Staat und den König gebracht hatte.

Aber mit den Opfern, die das Volk geleistet, sollten auch seine Rechte vermehrt werden.

Bereits in dem Edict vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staates hieß es am Schlusse: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir nach unseren landesväterlichen Gesinnungen gern unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind."

Die Nation war, und wenn auch nur durch das Unglück, reif geworden, ihre Geschicke mit zu bestimmen, sie war majorenn geworden, und die Erfüllung ihres von der Krone gebilligten Wunsches schien nur durch die temporäre Ungunst, durch den dauernden Sturm und Drang politischer Verhältnisse aufgeschoben zu sein.

In den Jahren 1812—1815 wurden die ohnehin bedeutenden Opfer erneut und verdoppelt! Nicht nur das persönliche Vermögen des Einzelnen mußte zur Rettung beitragen, nein, auch jeder Staatsbürger war moralisch verpflichtet, mit seinem Leben für die Befreiung des unterdrückten Vaterlandes, für die Erhebung der durch Schicksalsschläge so gedemüthigten und doch von der Liebe des Volkes getragenen Monarchie einzustehen. Nicht nur der Uebermuth des Eroberers, nicht nur das Streben nach äußerer Wiederherstellung der politischen Machtfülle des preußischen Staates, sondern auch die Hoffnung, daß mit dem Siege nach Außen ein Fortschritt im Innern herbeigeführt werden würde,

daß der stolze Vaterlandsvertheidiger nicht nur in das befreite, sondern auch in das freie Vaterland zurückkehren werde, trieb den Einzelnen, mit Gott für König und Vaterland zu kämpfen. Auf die Erhebung folgte der Sieg! Der König wußte, was die Nation geleistet hatte, und unter dem Eindruck großer Thaten wiederholte Friedrich Wilhelm III. von Paris aus seine Verheißung, indem er „über die ständische Verfassung und Repräsentation nach seiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen" versprach.[1])

Am 22. März 1815 hatte Friedrich Wilhelm eine Verordnung erlassen, betreffend die zu billigende Repräsentation des Volkes. Dieser Verordnung gemäß sollte aus den Provinzialständen die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt werden, und wirklich schien es bis zum Beginn des Jahres 1818, daß die preußische Regierung die ernstliche Absicht habe, die constitutionellen Reformvorschläge durchzuführen. Vorläufig aber nur innegehalten wurde die versprochene Ordnung der Finanzen durch die Verordnung vom 17. Januar 1820.

Bevor auf dieselbe und die hiermit verbundene weitere Entwicklung des Staatsschuldenwesens eingegangen werden kann, sind noch diejenigen Transactionen zu erwähnen, die vor Erlaß jener Verordnung vorgenommen wurden.

Die Kriegsentschädigung, welche Preußen nach Schluß des zweiten Pariser Friedens von Frankreich erhielt, belief sich auf 145,000,000 Francs, welche in die Staatskasse gelangten und 52,000,000 Frs. Entschädigungsgelder für private Reclamationen.[2])

Aber diese Summen genügten keineswegs, die Kriegskosten zu compensiren, den nöthigen Ausbau der Festungen herbeizu-

[1]) vgl. Kabinetsordre vom 3./6. 1814.

[2]) vgl. von Reden a. a. O. Bd. II. S. 16.

führen, die Verwaltungskosten im Innern zu decken, sowie endlich die Einlösung der fälligen Verpflichtungen zu vermitteln. Die Zinsscheine sollten eingelöst werden, die russischen Bons, die für Armeelieferungen 1811 und 1812 ausgegeben, waren fällig, der Termin für Einziehung der Gehaltsscheine lief ab, und obwohl die Krone zu erneutem Domänenverkauf schritt, so war sie doch nicht im Stande, ihre Zahlungen voll aufzunehmen, ja erklärte vielmehr 1816, daß es ihr unmöglich sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Regierung war genöthigt, von Neuem Schulden durch Aufnahme von Anleihen zu machen.

Zum Zwecke der Tilgung der im südlichen Deutschland umlaufenden Schulden nahm die preußische Regierung eine 5% Anleihe im Gesammtbetrage von 2,857,412 Thalern, die sogenannte **Rothschild'sche Anleihe vom Jahre 1817,** auf. Das Capital sollte von 1826—1836 in jährlichen Raten, à 500,000 Fl., durch Verloosung zurückgezahlt werden.

Doch diese Summe genügte nicht. Man wandte sich diesmal nach England und erreichte, wenn auch unter sehr harten Bedingungen, das erwünschte Ziel. „Wir müssen nothwendig Geld haben," schrieb Hardenberg an Rother, der die Verhandlungen in London leitete, „die Erhaltung des Staates fordert es laut, handeln Sie fest und als ein Mann."

Rother gelang es denn auch, in London eine Anleihe zu contrahiren, welche zwar zu billigerem Zins Geld offerirte, als es im Inland zu erhalten gewesen, die aber immerhin noch 7% Zinsen erforderte. Das englische Bankhaus Rothschild übernahm die Uebernahme der **ersten englischen Anleihe vom Jahre 1818.** Der Gesammtbetrag der Anleihe war auf 5,000,000 £ festgesetzt, von denen 2,500,000 £ zum Course von 70%, 1,250,000 £ à 72½%, und der Rest mit 75% übernommen

wurde. Das gesammte Capital sollte in 28 Jahren rückzahlbar sein, und als Unterpfand für diese Anleihe, die wenig Beifall im eigenen Lande fand[1]), wurde eine Anzahl von Domänen gegeben.

Doch auch die bedeutenden Summen dieser beiden Anleihen genügten noch nicht einmal, um selbst das jährliche Deficit, das 1819 13½ Million Thaler betrug, verschwinden zu lassen.

Eine feste einheitliche Organisation erhielt das Finanzwesen des preußischen Staates erst durch die **Verordnung vom 17. Januar 1820**, welche von weitgehendster Bedeutung war, die Schulden der Vergangenheit ordnete, das Deficit der Gegenwart aufhob, und die Zukunft von lästigen Verpflichtungen frei machte. Erst durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wurde für den preußischen Staat ein wirkliches jährliches Budget geschaffen. Mit jenem Edict traten Ordnungssinn und Sparsamkeit dauernd ein in die Finanzverwaltung und den Staatshaushalt, und wie es bahnbrechend war für die Regelung der Finanzen, so wurde es vorbereitend für die constitutionellen Grundlagen der preußischen Monarchie.

Die Verordnung wegen der zukünftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820[2]) enthält drei gleichwerthige Bestandtheile.

1) Veröffentlichung des jeweiligen Schuldenzustandes,
2) Unterordnung der Staatsschulden unter die Verwaltung der zu berufenden Reichsstände,
3) Sicherstellung der Gläubiger.

[1]) vgl. J. H. D. Bork, Ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niederen und höheren Geschäftszweige. Berlin 1822. Bd. II. S. 344.

[2]) vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. 1820. Nr. 2. S. 9. ff.

„Wir sind," heißt es in der Verordnung, „nunmehr von dem gesammten Schuldenzustand des Staates unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als wir zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiederruflich hiermit festsetzen. Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden. Sollte der Staat künftig hin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säcularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzlichen Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörigen Institute erforderlich sind."

Der Etat vom 17. Januar 1820 hat folgende drei Positionen:

1) Verzinsliche Staatsschulden . .	Thaler	180,091,720.
2) Unter Staatsgewähr stehende Provinzialschulden	„	25,914,694.
3) Unverzinsliche Staatsschulden .	„	11,242,347.
so daß die gesammte Schuld des preußischen Staates am 17. Januar 1820 sich belief auf	**Thaler**	**217,248,761.**

und die gesammte Staatsschuld der preußischen Staaten von 1807—1820 sich um

Thaler 164,753,847

vermehrt hatte.

Die **verzinslichen Staatsschulden**, d. h. vorzüglich die im Inland und Ausland negociirten Anleihen, setzen sich folgendermaßen zusammen:

a) Anleihen im Auslande . . .	Thaler	35,982,009.	12. 7.
b) Alte kurmärkische Landschafts-Obligationen	„	3,234,890.	23. 8
c) Einzelne Passiva auf besondere Verschreibungen	„	598,535.	17. 2.
d) Domänenpfandbriefe	„	5,527,245.	— —
e) Staatsschuldscheine	„	119,500,000.	— —
f) Für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen noch nicht vollständig anerkannten Schulden.	„	15,249,039.	13. 8.
Total	**Thaler**	**180,091,720.**	**7. 1.**

mit einer jährlichen Zinsenlast von 7,637,177 Thalern. Vorsorglich wurden in dieser Zusammenstellung, zur Deckung des

Deficits für 1820/22, 35 1/2 Millionen als Schulden aufgenommen, die durchaus nicht contrahirt waren.[1])

Die Geschichte der **provinziellen Staatsschulden** ist eine Geschichte der Leiden, welche die einzelnen Provinzen während der Napoleonischen Kriege zu bestehen hatten! Die Summen dieser Schulden betrugen, nach dem Etat der Verordnung vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Thaler, doch war auch dies zu hoch gegriffen, denn nach dem Bericht der Hauptverwaltung vom 1. Juni 1833 war die wirkliche Höhe der provinziellen Staatsschulden nur 22,624,118 Thaler.

Die provinziellen Staatsschulden entstanden meistentheils durch Verpflichtungen, die der preußische Staat entweder mit dem Erwerb neuer oder mit dem Rückerwerb früher bereits mit ihm verbundener Provinzen einzugehen hatte.

Einen hauptsächlichen Bestandtheil dieser Schulden bildeten diejenigen Summen, welche Preußen mit dem Erwerb des Herzogthums Sachsen zufielen. Außer 1,750,000 Thalern in sächsischen Kassenbillets übernahm der preußische Staat 1819 von Sachsen eine Schuld

in Centralsteuerobligationen von	Thaler	3,150,100.
„ Kammercreditcassenscheinen „	„	1,480,265.
„ Steuercreditcassenscheinen „	„	6,196,854.
„ Domänenschulden . . . „	„	205,591.
„ baaren Cautionen . . . „	„	255,526.
	Thaler	11,288,336.
Hierzu obige	„	1,750,000.
hiermit total	**Thaler**	**13,038,336.**

[1]) Kolb giebt in seinem „Handbuch der vergleichenden Statistik", Leipzig 1879, S. 55 die willkürlich anticipirte Summe mit 60 Millionen Thlr. an, doch dürfte dies nicht richtig sein; vgl. Richter a. a. O. S. 41.

Die übrige Masse der provinziellen Staatsschulden setzte sich zusammen aus Beträgen für die Regierungsbezirke Magdeburg, Erfurt und Minden mit 524,463 Thalern, für Erfurt und die Grafschaft Blankenhain, für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier mit 7,994,879 Thalern, aus Domänenschulden der Breslauer, Liegnitzer, Reichenbacher, Oppeln'schen, Potsdam'schen, Frankfurter Regierungsbezirke mit 974,447 Thalern, sowie endlich aus den Schulden des ehemaligen Herzogthums Warschau.

Die **unverzinsliche Staatsschuld** im Betrage von 11,242,347 Thalern setzte sich aus Tresorscheinen, die 1798 das erste Mal auf Anrathen des Ministers von Struensee, 1805 auf Anrathen Stein's, 1812 in kleineren Summen und 1813 im Betrage von 10,000,000 Thalern und unter Zwangscours emittirt worden waren, sowie aus den circulirenden Thaler- und Kassenscheinen zusammen.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 fixirte, außer der Schuldensumme für den Staat, auch diejenigen Bestimmungen, welche zur Ordnung eines geregelten Finanzwesens unbedingt nothwendig sind; sie setzte eine besondere Behörde zur Verwaltung der Staatsschulden ein und traf feste Anordnungen über die regelmäßige Verzinsung und die Tilgung der Anleihen, soweit nicht vorher schon bestimmte Normen aufgestellt worden waren.

Das Staatsschuldenwesen hatte ursprünglich dem Finanzministerium unterstanden! Durch die Kabinetsordre vom 5. November 1811 wurde diese Unterabtheilung des Finanzministeriums aufgehoben und die Verwaltung der Staatsschulden dem Schatz-Ministerium überwiesen.[1])

[1]) vgl. Ludwig von Rocune: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1863, Bd. II. S. 75. 81.

Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wurde zu diesem Zwecke eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen gänzlich abgesonderte Behörde unter der Benennung „Hauptverwaltung der Staatsschulden" eingerichtet, welche aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen sollte.

Zur **regelmäßigen Verzinsung** der Staatsschulden wurden gesetzlich festgesetzt:

1) die sämmtlichen Domänen und Forstrevenüen, ausschließlich derer, welche dem Kronfideicommiß zufließen,
2) der Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkauf von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w.
3) Die Salzrevenüen, soviel deren zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarf erfordert wird.

Die **Tilgung der Anleihen** sollte nicht mehr, wie bisher, durch Verloosung, sondern durch Rückkauf erfolgen. Hierzu wurde für die jährliche Abzahlung bestimmt:

1) 1 Procent des berichtigten wirklichen Schuldencapitals,
2) die Zinsen der durch die Mittel des Tilgungsfonds eingelösten Obligationen, jedoch nur in Zeitabschnitten von zehn Jahren,
3) diejenigen Zinsen, deren Erhebung die Gläubiger nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstage ab, bewirkt haben.

Ferner ordnete der König an, „damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß des Staates unumgänglich nothwendig macht," daß die Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden in dreijährigen Intervallen dem Publicum öffentlich bekannt gemacht werden sollten. Er bestimmte außerdem, um die

Möglichkeit der Deficite zu vermeiden, daß für den Staatshaushalt jährlich 50,863,150 Thaler[1]) festgesetzt werden sollten, aber das Staatsministerium sollte zugleich unverzüglich untersuchen, ob nicht Ersparnisse auf allen Gebieten und in allen Verwaltungen des Staates möglich, damit durch etwaige Ueberschüsse ein Staatsschatz gebildet werden könne.

Ein höchst wesentliches Verdienst der gesammten Regierung Friedrich Wilhelm III. war der Erlaß der Verordnung vom 17. Januar 1820; hier kam der Geist der Ordnung zur vollen Geltung, der das Haus der Hohenzollern characterisirte. Auf morschem Grunde zwar wurde das Organisationswerk unternommen, aber von jener Zeit an entwickelte sich die Finanzgeschichte des preußischen Staates ruhig und gleichmäßig, ohne abenteuerliche Inanspruchnahme des ausländischen Credites, ohne exorbitante Zinszahlung im Inneren, ohne Schwanken und Wanken, proportional den Dimensionen, welche der preußische Staat geschichtlich entfaltete.

„Das Staatsschuldenwesen," erklärte der König, „ist für immer definitiv regulirt, der Staatsschuldenetat für immer geschlossen," und was Friedrich Wilhelm III. erstrebt, er und seine Nachfolger haben es erreicht.

Nicht nur die Schulden, nicht nur die Anleihen waren consolidirt, sondern auch der Staatshaushalt und das gesammte Finanzwesen der preußischen Monarchie hatte durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 eine dauernde Fundirung und Sanirung erhalten.

[1]) vgl. J. F. Benzenberg: Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig 1820, S. 420.

1820—1850.

Die preußische Finanzgeschichte in den Jahren 1820—1850 ist arm an Ereignissen, reich an Erfolgen! Wie der gesammte Staatskörper nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege in jener Periode sich ausruhte und in Ruhe zu entwickeln begann, so brach auch auf finanziellem Gebiete eine Zeit der Consolidation und wohlthuender Stabilität an.

Als einziges Material und Quellenstudium jener Zeit können die Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden gelten, welche zwar nach den ursprünglichen Bestimmungen in dreijährigen Zwischenräumen publicirt werden sollten, thatsächlich aber nur alle zehn Jahr erschienen. Als politisches Characteristicum jener Zeit dürfte übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß Krug durch Verbot der Staatsregierung an der Ausarbeitung seiner bis 1823 reichenden Geschichte der Staatsschulden officiell verhindert wurde.

Die Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis 1848 umfassen vier Abschnitte.

1) 1. Januar 1820—1832.
2) 1. Januar 1833—1842.
3) 1. Januar 1843—1846.
4) 1. Januar 1847—1848.

Von 1848 an bis zur Gegenwart erschienen mit Ausnahme eines Jahres jährliche Berichte, welche ein volles Bild über die Entwicklung, Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen gewähren.

In den obengenannten vier Berichten ist die ernste Absicht der Staatsregierung, die Staatsschulden so viel wie möglich zu vermindern, überall ersichtlich. Dies gelang nicht nur durch Erhöhung der directen Steuern, sondern auch durch Zuschüsse aus dem Salzdebit und durch Verkauf der Staatsdomänen, deren Erlös vorschriftsmäßig zur Abstoßung der Staatsschulden verwendet wurde. Von 1820 1848 sind dem Tilgungsfond zum Zweck der Schuldverminderung überwiesen worden:

an Domänen, Forstveräußerungs- und Ablösungsgeldern . . .	Thlr.	39,561,384.
Zuschüsse aus dem Salzdebit . .	„	33,154,839.
total	**Thlr.**	**72,716,223.**[1])

Aber auch neue Anleihen wurden noch am Anfang der ersten Periode, allerdings nicht unter voller und formeller Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Verordnung vom 17. Januar 1820, aufgenommen. Um 30 Millionen Thalern Staatsschuldscheine, die im Hauptetat von 1820 aufgenommen waren, und deren damaliger und durchschnittlicher Cours 67% betrug, zum vollen Paricourse ohne Druck auf das bereits vorhandene Material placiren zu können, genehmigte der König am 7. August 1820 eine Prämienlotterie von Staatsschuldscheinen, welche derartig organisirt war, daß jeder Abnehmer die Schuldscheine zum Paricours zu übernehmen hatte. Dagegen erhielt er

[1]) vgl. J. A. Moser: Capitalanlage in Werthpapieren. Stuttgart 1867, S. 124.

durch die festgesetzten Prämien die Möglichkeit, entweder bedeutende Gewinne zu erzielen, für die bis zum Minimalbetrag von 130 Thalern der Staatsschuldschein gegen Empfang der Summe wieder auszuliefern war, oder kleine Beiträge von 20 bezw. 18 Thalern als Bonification ohne Gegenleistung zu erhalten. Die Ziehung der Prämien sollte zehnmal jährlich in zwei Terminen erfolgen. Die Prämien begannen mit Summen von 100,000 Thalern abwärts bis zu 18 Thaler.

Diese Form der Emission vermittelst einer combinirten und complicirten Lotterie-Anleihe war vortheilhaft für die Staatscasse und die Gläubiger.

Eine nicht weniger verwickelte Gestaltung hatte die **zweite englische Anleihe vom Jahre 1822**. Um nicht von Neuem Staatsschuldscheine, die gesetzlich vorgeschrieben waren, ausgeben zu müssen, deponirte die Staatsregierung $24^1/_2$ Millionen Thaler Staatsschuldscheine bei der Seehandlung zum Course von $66^2\,{}_3{}^0\,{}_0$.

Die Seehandlung ihrerseits negocirte bei Rothschild in London, auf Grund dieser deponirten Staatsschuldscheine, eine $5^0\,{}_0$ Anleihe von 3,500,000 £ zum Course von $85^0/_0$, die der Staatskasse zwar indirect zufloß, aber juristisch als ein Lombard-Geschäft der Seehandlung und nicht als eine directe Anleihe des Staates zu betrachten ist.

Eine geschäftskundige Manipulation unternahm der Staat im Jahre 1827. Der Minister von Motz kaufte 6,000,000 Thaler Staatsschuldscheine, deren Cours $87-90\,{}^0/_0$ damals war, deponirte dieselben bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und bewirkte auf Grund dieses Depot die Emission von 6,000,000 Thalern Kassenscheinen. Der Zweck dieser Unternehmung war ein doppelter. Man ersparte Zinsen und gewann $10\,{}^0\,{}_0$ ungefähre Coursspannung für die Staatskasse. Die bei der Hauptverwal-

tung der Staatsverwaltung deponirten Staatsschuldscheine gewährten durch Nichtbezahlung der Zinsen einen jährlichen Gewinn von 240,000 Thalern und die Coursdifferenz der Staatsschuldscheine mit den al pari circulirenden Kassenscheinen ergab einen einmaligen Gewinn von 6,700,000 Thalern. Motz zog Staatsschuldscheine ein, gab Kassenscheine aus, verminderte die Schuldenlast und erhöhte den Cours der Staats-Effecten.

Eine wesentliche Erleichterung der Zinslast trat durch die **Conversion** sämmtlicher 5 % Staatsschulden in 4 % ein, welche 1830 durch den hohen Cours der Staatspapiere und das steigende Vertrauen zu Preußens Finanzen ermöglicht wurde.

Eine Umgehung der Verordnung vom 17. Januar 1820, speciell der Bestimmung, daß die Aufnahme neuer Anleihen von der Zuziehung und Genehmigung der reichsständigen Versammlung abhängig sei, trat hauptsächlich mit der Aufnahme einer Anleihe von 12,600,000 Thalern ein.

Die 5 % **preußische Prämien-Anleihe vom Jahre 1832** sollte der Seehandlung das nöthige Betriebscapital für Geschäftsunternehmungen gewähren. Durch Cabinetsordre vom 27. Juli 1832 wurde die Seehandlung ermächtigt, eine Anleihe in Form von 252,000 Prämienloosen à 50 Thaler aufzunehmen. Der Gesammtbetrag der Prämien belief sich auf 10,303,200 Thaler.

Die Seehandlung ist ein Staatsinstitut, ihr Bedarf ein Staatsbedarf, jede Anleihe daher, die sie aufnahm, war eine Staatsanleihe, welche der unbedingten Genehmigung der Reichsstände unterworfen war. Hierdurch war die Verordnung vom 17. Januar 1820 verletzt.

Am Ende des Jahres 1832, beim Abschluß des ersten Berichtes der Hauptverwaltung der Staatsschulden-Verwaltung, war

die gesammte Staatsschuld wesentlich gemindert und die Tilgung selbst zum durchschnittlichen Course von $91^{4}/_{7}\,\%$ erfolgt.[1])

Getilgt waren am 1. Januar 1833:

durch die Mittel des gesetzlichen Tilgungsfonds	Thaler	42,774,787.
auf außerordentlichem Wege .	„	201,940.
insgesammt	**Thaler**	**42,976,727.**

Der gesammte Schuldenetat stellte sich

	am 17. Januar 1820. Thaler.	Gr.	Pf.	am 1. Januar 1832. Thaler	Gr.	Pf.
Anleihen im Auslande	35,982,009.	12.	7.	25,277,144.	19.	3.
Kurmärk. Landschaft-Obligationen . .	3,234,890.	23.	8.	1,177,183.	29.	5.
Einzelne Passiva. .	598,535.	17.	2.			
Für noch vollst. anerkannte Kriegsch.	15,249,039.	13.	8.			
4 % Kriegsschulden, kurmärkische . .				2,785,970.		
4 % Kriegsschulden, Neumärkische . .				515,118.		
4 % Staatsschuldsch.	119,500,000.			114,970,625.		
4 % Domänenpfndbr.	5,527,245.			1,077,725.		
Provinz. Staatsch.	25,914,694.			17,822,716.	21.	10.
Total Thaler	**206,006,414.**	**7.**	**1.**	**163,626,483.**	**10.**	**6.**

Es war demgemäß in den Jahren 1820–1832 eine Verminderung der fundirten Staatsschuld von

Thaler 42,379,931

[1]) vgl. C. J. Bergius: Preußische Zustände. Münster 1844, S. 95.

eingetreten, während die unfundirte Schuld im Betrage von 11,242,347 Thalern stabil geblieben war.

Das einzige aber wichtige Ereigniß der Finanzperiode von 1833—1842 ist die **Ermäßigung des Zinsfußes** der inländischen Staatsschuldscheine, die Reduction desselben von 4% auf $3\frac{1}{2}$%.

Durch Cabinets-Ordre vom 27. März 1842 wurden sämmtliche 4% Staatsschuldscheine gekündigt, und den Besitzern freigestellt, entweder den baaren Betrag hierfür in Empfang zu nehmen, oder in $3\frac{1}{2}$% Staatsschuldtitres gegen eine Prämie von 2% bezw. $1\frac{1}{2}$—1% umzutauschen.

Der Versuch glückte in vollem Maße! Von 99,000,000 Thalern, die in Staatsschuldscheinen circulirten, wurden nur 6825 Thaler baar ausgezahlt, der Rest wurde der Conversion unterworfen, welche einen jährlichen Zinsgewinn von circa 99,000 Thaler ergab. Der Cours der Staatsschuldscheine war durch diese Transaction gar nicht alterirt, und das ganze Unternehmen lieferte den Beweis, ein wie großes Vertrauen sich der preußische Staat in zwanzig Jahren ruhiger Entwicklung durch Sparsamkeit und kluge Finanzpolitik zu erwerben verstanden hatte.

Am 1. Januar 1843 war die Schuld in Staatsanleihen

4% Schuld im Auslande	Thaler	21,449,475.
$3\frac{1}{2}$% Kurmärkische Schuldverschreibung .	„	2,364,267.
$3\frac{1}{2}$% Neumärkische „ „ .	„	440,133.
$3\frac{1}{2}$% Staatsschuldscheine	„	99,916,275.
Provinzielle Staatsschuld	„	14,690,937.
	Thaler	**138,861,087.**

Die Schuldsumme hatte sich innerhalb 9 Jahre um fast 25,000,000 Thaler vermindert und der Ankauf der zu tilgenden Staatspapiere war im Durchschnitt zu 95% erfolgt.

Inzwischen hatte sich in Preußen der Thronwechsel vollzogen, der die alten Hoffnungen zu Gunsten einer repräsentativen Verfassung von Neuem entfachte. Friedrich Wilhelm IV., getrieben von den Wogen der politischen Bewegung, gewährte das Patent vom 3. Februar 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend, das auch für die Gestaltung des Staatsschuldenwesens von Bedeutung sein sollte.

Die Nothwendigkeit, Anleihen contrahiren zu müssen, und die Unmöglichkeit, dieselben ohne die Reichsstände und deren Genehmigung contrahiren zu können, hatte den Eisenbahnbau in Preußen auf die Privatindustrie angewiesen.[1]) Es lag nun allmählich auch im Wunsche der Regierung, diesen Mißstand dauernder Unthätigkeit auf diesem Gebiete ein Ende zu machen, und da die allgemeinen politischen Verhältnisse zur Einberufung des Landtags gezwungen hatten, so versuchte die Regierung gleichzeitig durch das Patent vom 3. Februar 1847 neue und feste Bestimmungen über die legale Vornahme von Anleihen dem Landtag vorzulegen und von demselben genehmigt zu erhalten.

Zwar hatten Männer, wie Karl Ludwig von Haller, noch 1847 dem König gerathen, Staatsanleihen nicht aufzunehmen, sondern königliche Anleihen mit Verpfändung der Domänen[2]) zu contrahiren, aber schließlich wurde doch dieser Ausweg, welcher der Genehmigung der Kammern nicht bedurft hätte, vom König nicht gewählt.

Nachdem die Verletzungen gegen einzelne Punkte der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Vereinigten Landtag zur

[1]) vgl. Roscher: Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. Stuttgart 1881, S. 405. Anm. 7.

[2]) vgl. Roscher: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. S. 784.

Sprache gekommen, wurden die Bestimmungen bezüglich der Staats-Anleihen folgendermaßen modificirt:

a) dem Vereinigten Landtage ist die in § II der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen zu übertragen, und sollen demgemäß neue Darlehen,[1]) für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitwirkung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden,

b) wenn neue Darlehen zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so sollen solche ohne Zustimmung des Landtages nicht aufgenommen werden,

c) wenn im Falle eines zu erwartenden oder ausgebrochenen Krieges Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber nicht zulässig befunden werden sollte, so wird die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt. Dem Vereinigten Landtag wird späterhin Zweck und Verordnung des solchergestalt aufgenommenen Darlehens nachgewiesen.

Diese Bestimmungen modificirten die Verordnung vom 17. Januar 1820 zu Ungunsten der Stände! Dort sollte jede neue Anleihe der Genehmigung des Landtages bedürfen, hier sollten nur diejenigen, „für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestimmt wird," dem Ermessen des Landtages anheim gestellt werden.

Die Stände-Kurie opponirte dagegen. Der Antrag der

[1]) vgl. Gesetz-Sammlung 1847. S. 35 ff.

Regierung zur Aufnahme einer Anleihe für den Bau der Ostbahn wurde vom Landtag abgelehnt.

Im Jahre 1848 versuchte das neuberufene Ministerium die Genehmigung zu erhalten, „auf außerordentlichem Wege 15,000,000 Thaler zum Schutze der Monarchie" zu erhalten, und der Landtag, welcher, wie der damalige Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen sagte, mit „diesem Mühlstein belastet, in das Meer der Vergessenheit" sich stürzte, versagte in diesem Falle nicht seine Unterstützung.

Nachdem der Vereinigte Landtag 1847 weder annähernd die Hoffnungen der Nation erfüllt, noch weitere Stürme von der Krone abwehren gekonnt, erließ der König, als die Folgen der Pariser Februarrevolution sich auch auf deutschem Boden bemerkbar machten, das Patent vom 14. März 1848. Die Versammlung zur Verfassungsvereinbarung trat am 22. März 1848 zusammen, wurde bereits am Ende des Jahres wieder aufgelöst, und eine Staatsverfassung mit dem Vorbehalt octroyirt, daß die neu zu berufenden Kammern das Recht der Revision besäßen. Die auf Grund dieser Verfassung und in Folge des octroyirten Wahlgesetzes geschaffene Kammer wurde wiederum aufgelöst, ein abermaliges Wahlgesetz octroyirt, die Kammer von Neuem zusammengesetzt, und endlich gelang es dem König, den tosenden Leidenschaften der Menge, dem unbefriedigten Drange des Volkes und dem Ruhebedürfniß und der Sicherheit der Krone dadurch Gewähr zu leisten, daß er am 31. Januar 1850 die Verkündigung der Verfassung vornahm, die von nun an die Grundlage des preußischen Staates bildete.

Auch für die fernere Gestaltung des preußischen Staatsschuldenwesens ist die Emanation der Verfassungs-Urkunde von weitgehendster Bedeutung. Nicht nur die Controle über den

Staatshaushalt und die Finanzen wurde den Kammern zugestanden, sondern auch jene Frage, die in innerem Connex mit der ganzen Verfassungsfrage stand, und von der Regierung nicht gelöst worden war, um nicht zu Concessionen schreiten zu müssen,[1]) die große Frage der Entwicklung des staatlichen Eisenbahnnetzes, oder vielmehr die practische Durchführung der gesammten Eisenbahnidee für Preußen, die Nutzbarmachung derselben für die Interessen des Handels, der Landwirthschaft, ja der gesammten Bevölkerung, wurde endlich von der Regierung in der einer sich mächtig entwickelnden Nation würdigen Weise aufgenommen.

Wie der objective Historiker schwerlich den Einfluß verkennen kann, welchen die Eisenbahnen auf die politische Geschichte und die Verfassungskämpfe der Völker ausgeübt, so muß der Nationalökonom die Entwickelung der Eisenbahnen in Preußen als eine der wohlthätigsten Folgen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 betrachten.

Die Veränderungen, welche die Verfassungsurkunde für das Staatsschuldenwesen direct hervorrief, erstreckten sich auf:

1) die Aufnahme von Anleihen,

2) die Verwaltung der Staatsschulden,

3) die Controle derselben.

Im Gegensatze zu den Vorbestimmungen des Patents vom 3. Februar 1847 bestimmte der Artikel 103 der Verfassungsurkunde:

„Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates."

---

[1]) vgl. von Bülow-Cummerow: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Berlin 1842, Bd. II. S. 135, 139.

Die erneute Möglichkeit einer Beschränkung der parlamentarischen Vertretung bei der Aufnahme neuer Anleihen war hiermit formell aufgehoben.

Durch die Verfassungsurkunde, bezw. durch das ihr folgende Gesetz[1]) vom 24. Februar 1850 wurde die Verwaltung der Staatsschulden neu organisirt.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die bisher unter einem Präsidenten und vier Mitgliedern gestanden hatte, wahrte sich zwar den Character der Selbständigkeit, welcher ihr bereits durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 zugesprochen worden war, erhielt aber bezüglich ihres vorgeschriebenen Wirkungskreises genaue Vorschriften.

Statt des Präsidenten und der vier Mitglieder wurde ein Director und drei Mitglieder, die sämmtlich vom König ernannt wurden, eingesetzt.

Als Wirkungskreis wurde dieser Behörde vorgeschrieben:

a) die Verwaltung der Passivcapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze überwiesen werden,
b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder zu überweisenden Fonds,
c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung, Wiedereinziehung der Staatsschulden-Documente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen,

[1]) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. G.-S. 1850. S. 58ff.

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und bezw. Wiedereinziehung der Kassen-Anweisungen,

e) die Einregistrirung der Staatsgarantien,

f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere.

Die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde festgesetzt:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuldendocumente,

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder illiquider Provinzial-Schulden,

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds,

d) für die unverkürzte Verwendung der Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung,

e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuldendocumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Controle der Staatsschulden sollte durch eine Staatsschuldencommission ausgeübt werden. Dem Vereinigten Landtag von 1847 hatte die Regierung eine Deputation von acht Mitgliedern zu diesem Zwecke vorgeschlagen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wurde jedoch eine Staatsschuldencommission aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je drei von jeder der beiden Kammern zu wählen sind. Die Function der Staatsschuldencommission concentrirt sich in der Revision und in der Berichterstattung. Die Revision erstreckt sich auf die Monats- und Jahresabschlüsse der Staatsschulden-Verwaltung und auf eine mindestens einmal halbjährlich vorzunehmende Con-

trole der Staatspapiere und Tilgungskasse. Die Berichterstattung der Staatsschuldencommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist jährlich den beiden Kammern vorzulegen.

Durch diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde war das Staatsschuldenwesen, das sich bereits 1820 regelmäßig zu entwickeln angefangen, constitutionell garantirt.

Nachdem die Schuldenlast einerseits durch Sparsamkeit und Ordnungssinn, andererseits durch die größere Ergiebigkeit des Staatsvermögens, durch den hohen Ertrag der Domänen und Forsten und durch die Vermehrung der Steuerbeträge in den Jahren 1820—1850 von 206,000,000 auf 133,000,000 Thaler ermäßigt worden war, stand, nach der Emanation der Verfassung, einer legalen Ausnutzung des Staatscredites zu culturellen Aufgaben, welche der preußische Staat in vollem Maße zu erfüllen hatte, nichts entgegen.

1850—1870.

Die Periode von 1850—1870 zerfällt in drei Unterabtheilungen:

A. Die Entwickelung der Staatsanleihen in Preußen von 1850—1866.

B. Die Vermehrung preußischer Landesschulden durch die Annexion im Jahre 1866.

C. Die Entwicklung der Staatsanleihen nach Gründung des Norddeutschen Bundes und Errichtung des Deutschen Reiches.

A. Die Entwicklung der Staatsanleihen in Preußen von 1850—1866.

Die Anleihen, die von 1850—1866 in Preußen aufgenommen wurden, sind zu verschiedenem Zinsfuß mit besonderem Tilgungsfond contrahirt worden.

Zwar hatten die Kriege in Holstein und Baden, die Mobilmachungen in Folge des orientalischen und italienischen Krieges, die Differenzen mit der Schweiz, sowie endlich die Reformen für

das Heer zur Vergrößerung der fundirten Schuld Preußens geführt, die hauptsächlichste Ursache jedoch zur Vermehrung der Staatsanleihen ist in der Nothwendigkeit des Eisenbahnbaues zu suchen.

Für **militairische und allgemeine Zwecke** diente:

1) die 4% Anleihe von 1850[1]) von 18,000,000 Thalern zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der Militairverwaltung.
2) die 4½% Anleihe von 1854[2]) und 1855[3]) von 30,000,000 Thalern zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der Militairverwaltung. 15 Millionen Thaler hiervon wurden in Form einer 3½% Prämien-Anleihe aufgenommen; die letzte Lotterieanleihe, die der preußische Staat negociirte.
3) die 4½% Anleihe vom Jahre 1856[4]) von 16,598,000 Thalern.

Die Aufnahme dieser Anleihe sollte die unverzinsliche Staatsschuld, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April 1854 auf 30,842,347 Thaler festgesetzt worden war, um 15,000,000 Thaler vermindern.

Zu diesem Zwecke wurden von der Preußischen Bank laut Vertrag des Staates mit der Bank vom 28. Januar 1856[5]) 15,000,000 Thaler Kassen-Anweisungen eingelöst. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden dagegen wurde angewiesen, 16,958,000

[1]) vgl. G.-S. 1850, S. 173 u. 322.
[2]) vgl. G.-S. 1854, S. 313 u. 316.
[3]) vgl. G.-S. 1854, S. 385.
[4]) vgl. G.-S. 1856, S. 334.
[5]) vgl. G.-S. 1856, S. 338.

Thaler verzinsliche Staatsschuldschein an die Preußische Bank auszuhändigen.

Das Notenmonopol der Bank wurde hierbei erweitert, letztere mußte sich aber verpflichten, an der Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschuld von 16,598,000 Thalern mit einem jährlichen Betrage von 621,910 Thalern Theil zu nehmen.

4) Die $4^1/_2$ % Anleihe von 1859[1]) von 30 Millionen Thalern zur Bestreitung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung.

Für den Fall einer Krieges sollte der Betrag dieser Anleihe bis auf 40 Millionen Thaler erhöht werden können.[2]) Die übrigen Anleihen von 1850–1856 wurden lediglich zum **Bau und Betrieb der Staatseisenbahnen** aufgenommen. Hierher gehören:

1) die $4^1/_2$ % Anleihe von 1852[3]) und 1853[4]) von 21,000,000 Thalern zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und Saarbrücker Bahn,
2) die $4^1/_2$ % zweite Anleihe vom Jahre 1855[5]) von 7,800,000 Thalern zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Ostbahn, der Westphälischen und Saarbrücker Bahn, sowie zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannöverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück,
3) die $4^1/_2$ % Anleihe vom Jahre 1857[6])[7]) von

[1]) vgl. G.-S. 1859, S. 242.
[2]) vgl. G.-S. 1859, S. 277.
[3]) vgl. G.-S. 1852, S. 758.
[4]) vgl. G.-S. 1853, S. 88.
[5]) vgl. G.-S. 1855, S. 310.
[6]) vgl. G.-S. 1856, S. 402.
[7]) vgl. G.-S. 1857, S. 753.

7,600,000 Thalern zum Bau einer Eisenbahn von Kreutz nach Frankfurt a/O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Trier und zur Großherzoglichen Luxemburg'schen Grenze,

4) die $4^1/_2$ % zweite Anleihe vom Jahre 1859[1]) von 7,500,000 Thalern zum Bau einer Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen und von 10,900,000 Thalern zum Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze und zur Vollendung der Kreutz-Frankfurter und Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahnen,

5) die 4% Anleihe von 1862[2]) von 4,800,000 Thalern zum Bau einer Eisenbahn nach Altenbecken über Höxter bis zur Landesgrenze von Holzminden,

6) die 4% Anleihe von 1862[3]) von 11,400,000 Thalern zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg und von 5,600,000 Thalern zum Bau einer directen Bahn von Berlin nach Küstrin.

Zum Bau der Eisenbahnen wurden daher von 1850—1866

durch die Anleihe von 1852 und 1853	21,000,000	Thaler
durch die zweite Anleihe von 1855 .	7,800,000	„
durch die Anleihe von 1857 . . .	7,680,000	„
durch die zweite Anleihe von 1859 .	18,400,000	„
durch die Anleihe von 1862 . . .	4,800,000	„
durch die zweite Anleihe von 1862 .	17,000,000	„
insgesammt:	**76,680,000**	**Thaler**

aufgenommen.

[1]) vgl. G.-S. 1859, S. 365.
[2]) vgl. G.-S. 1861, S. 226.
[3]) vgl. G.-S. 1862, S. 317.

Zu diesen Eisenbahnschulden kommen diejenigen Schuldsummen, die dem Staat durch den Erwerb der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn zufielen und zusammen 92,364,300 Thaler betrugen.

Es hat sich demgemäß die fundirte Staatsschuld in Preußen in den Jahren von 1850—1866

zum Bau und Erwerb von Eisenbahnen um 169,044,300 Thaler,
für militairische Zwecke . . . . . „ 78,000,000 „
zur Reduction der unverzinslichen Staatsschuld . . . . . „ 16,598,000 „

insgesammt um **263,642,300 Thaler**

vermehrt.

Im Jahre 1862 wurde zu einer partiellen Conversion der Staatsanleihen geschritten. Die $4^1/_2$% Anleihe vom Jahre 1850 im Betrage von 18,000,000 Thalern und die $4^1/_2$% Anleihe von 1852 im Betrage von 16,000,000 Thaler wurden derartig convertirt, daß der Zinsfuß beider Anleihen von $4^1/_2$% auf 4% reducirt wurde. Zur Conversion wurden jedoch bei der Staatsregierung von dem Gesammtbetrage von 34 Millionen Thalern nur 13,602,000 Thaler eingereicht, während der Rest dieser convertirten 4% Anleihe zum Nominalbetrag eingeführt werden mußte.

Definitiv nicht bewilligt, sondern abgelehnt wurde die Anleihe, welche im Dezember 1863 die Staatsregierung im Betrage von 12,000,000 Thalern zur Deckung der Rüstungskosten gegen Dänemark verlangte. Der Dänische Krieg mußte aus Budgetüberschüssen und mit Hülfe des Staatsschatzes geführt werden.

Die Genehmigung einer Anleihe zu Kriegszwecken wäre im Jahre 1866 unmöglich gewesen. Der Staatscredit in der Form

von Anleihen wurde für diesen Krieg nur durch Ausgabe 4% **Anerkenntnisse** in Anspruch genommen, die im Betrage von 6,055,433 Thalern in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung ausgegeben worden waren.

Vor Ausbruch des Krieges wurden Darlehnskassenscheine, während desselben und nach seiner Beendigung Schatzanweisungen emittirt. Die ersteren sollten dem Handels- und Gewerbestande, die letzteren der Regierung Credit verschaffen. Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1848 hatte die Regierung bereits 1848 Darlehnskassen mit der Bestimmung geschaffen, daß dieselben zur Beförderung des Handels und der Gewerbe zinstragende Vorschüsse gegen genügende Sicherheit gewähren sollten.[1]) Der Gesammtbetrag dieser Darlehnsscheine von 10,000,000 Thalern wurde mit Genehmigung der Kammern nicht wieder eingezogen, sondern der unverzinslichen Staatsschuld beigefügt.

In gleicher Weise beschloß die Regierung 1866 zur Unterstützung des Handels und der Industrie vorzugehen. Man schuf Darlehnskassen, die ermächtigt wurden, Lombardgeschäfte abzuschließen. Zu diesem Zwecke sollten 25,000,000 Thaler Darlehnskassenscheine emittirt werden, welche gleich den Noten der Preußischen Bank von den Staatskassen al pari anzunehmen waren.

Im Ganzen jedoch wurden von der festgesetzten Summe nur ungefähr 11,000,000 Thaler zu dem beabsichtigten Zwecke ausgegeben, und auch diese allmählich wieder eingezogen.

Schatzanweisungen wurden im Juni 1866 im Betrage von 10,000,000 Thalern emittirt. In Frankreich und England war diese Form der Ausnützung des Staatscredites nicht neu.

[1]) vgl. Reden a. a. O. S. 625.

Die Schatzanweisungen sind in England 1669 von Montague eingeführt und bereits von Wilhelm III. stark benutzt[1]) worden; in Frankreich circuliren sie unter dem Namen Bons du trésor. Die Schatzanweisungen mit beschränkter Umlaufsfrist haben eine große Bedeutung für den Geldmarkt und für die Regierung. Sie können die jeweilige Lage des ersteren voll ausnützen, haben den Charakter einer schnell realisirbaren Staatsschuld und dürfen gewissermaßen als Staats-Disconten gelten. Die Möglichkeit, große Summen dem Geldmarkte nach Belieben zu entnehmen und zuzuführen, giebt der Regierung durch Emission von Schatz-Anweisungen in mittleren Appoints Gelegenheit, kleine sich ansammelnde Beträge zu einem billigen Zinsfuß nutzbar zu machen, vorübergehend zu verwerthen, und einen Einfluß auf den Discontosatz des Marktes auszuüben. Nachdem diese Art der Creditausnutzung einmal in Preußen eingeführt worden war, wurde sie bei den verschiedenartigsten Veranlassungen, bei vorübergehendem Bedarf der Regierung, oder wenn die Verhältnisse die sofortige Aufnahme einer Anleihe nicht geeignet erscheinen ließen, wiederholt.

In Folge der Kriegsereignisse von 1866 und der damit verbundenen Annexion deutscher Länder trat durch Uebernahme der betreffenden Landesschulden für Preußen eine so bedeutende Veränderung der Finanzen ein, daß von diesem Zeitpunkt an ein neuer Abschnitt in der Geschichte der fundirten preußischen Staatsschuld zu verzeichnen ist. Wie sich historisch die Schuldverhältnisse der neuerworbenen Länder entwickelt hatten, wird die fernere Darstellung zeigen. Eine genaue Uebersicht über die jährliche Vergrößerung und Tilgung der Staatsanleihen der alten preußischen

[1]) vgl. Pfeiffer a. a. O. Bd. II. S. 377.

Provinzen von 1850—1866 dürfte die beigefügte Tabelle über die Entwicklung der fundirten Schuld in Preußen geben.

B. Die Vermehrung der preußischen Landesschulden durch die Annexion im Jahre 1866.

Im Jahre 1866 wurden dem preußischen Staatsverband das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die Herzogthümer Nassau und Schleswig-Holstein, die freie Stadt Frankfurt a./M., die Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie Hessen-Darmstädtische und Bayerische Gebietstheile einverleibt.

Die Schulden des **Königreiches Hannover** setzten sich zusammen aus den Schulden

1) **der Königlichen Generalkasse,**
2) **der Generalsteuerkasse,**
3) **der Eisenbahnkasse.**

Die **Königliche Generalkasse**, oder wie sie früher hieß, die landesfürstliche Generalkasse, hervorgegangen aus der Hauptkammerkasse, erhielt früher die Einnahmen[1]) der Domänen, Domanialforsten, Zölle, Bergwerke, Postgefälle, Sporteln, Gebühren und hatte die Ausgaben für die Civilliste und die gesammten Verwaltungsbehörden zu tragen. Den Ständen stand ein Recht der Controle ihr gegenüber nicht zu.

Die **Generalsteuerkasse** wurde errichtet, als die Einnahmen der Generalkasse zur Bestreitung der Landesausgaben nicht mehr

[1]) vgl. J. G. L. W. Ubbelohde: Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834, S. 195 u. 322.

genügten und durch Steuern, die von den Ständen freiwillig bewilligt wurden, ergänzt werden mußten.

Die Schulden der Königlichen Generalkasse entwickelten sich aus den Kammerschulden[1]); die Schulden der Generalsteuerkasse hatten den Character von Landesschulden. Bereits 1705 war die Summe der Kammerschulden auf 2,377,256 Thaler[2]) Conventionsmünze gestiegen, während sich die Landesschulden erst später, theils aus den vormaligen Provinzialschulden, theils aus den Kosten der Demarkationslinie entwickelten.[3])

Nach der Occupation Hannovers durch die Franzosen, die 1803 begann, und eine Reihe namenloser Leiden für das Land hervorrief, wurden zuerst bedeutende Summen als Kriegscontributionen dem Lande entzogen, allmählich aber bildeten sich durch die dauernden und schweren Lasten eine vollkommene Zerrüttung des Finanzwesens aus, die ihren Anfang mit Einstellung der Zinszahlung nahm. Nach den Ereignissen des Jahres 1813, nach der Restitution der alten Regierung und Erhebung des Landes zum Königreiche, versuchte man auch die Ordnung der Finanzen wiederherzustellen. Die Zinsen der Landesschulden, die fast zehn Jahre lang nicht bezahlt worden, wurden zum größten Theile mit 75% anerkannt und Schulddocumente dafür ausgegeben. Ein ähnliches[4])[5]) Verhältniß trat bei den Neuvier-Belleville'schen Zwangsanleihen ein. Die Berechtigung der Staatsgläubiger aber, die Kapitalien jeweilig zu kündigen, wurde aufgehoben.

---

[1]) vgl. W. Lehzen: Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1856. Bd. II. II. Thl. S. 613.

[2]) vgl. Ubbelohde a. a. O. S. 351.

[3]) vgl. Ubbelohde a. a. O. S. 352.

[4]) vgl. Ubbelohde a. a. O. S. 355.

[5]) vgl. Lehzen a. a. O. S. 625.

Die Landesschulden selbst wurden in ihrer Verwaltung vereinfacht, indem sämmtliche Provinzialschulden, die bisher den Provinzen und Städten einzeln zuertheilt gewesen waren, zu einem Ganzen mit einheitlichem Etat zusammengefaßt wurden. Nachdem somit die alten Landesschulden consolidirt worden, schritt man zur Beseitigung der Deficite, zur Abstoßung alter Verpflichtungen und zur Einlösung der 1814 in Gold im Betrage von 500,000 Thalern aufgenommenen Anleihe.

1819 wurde zu diesem Zwecke eine Lotterie-Anleihe im Betrage von 810,000 Thaler in Gold[1][2] negociirt und zugleich für dieselbe eine Tilgungskasse errichtet.

1823 wurde zur weiteren Consolidation der Finanzen eine Lotterie-Anleihe im Betrage von 2,000,000 Thalern in Gold aufgenommen. Die Summe der Landesschulden erreichte hierdurch die Höhe von 18,379,354 Thalern.[3])

Die Kammerschulden oder die Schulden der Königlichen Generalkasse hatten sich unterdessen ähnlich wie diejenigen der Generalsteuerkasse entwickelt. Die Zinsen der Schuld-Beträge wurden zwar nicht verbrieft, aber die Schuldsummen selbst meistentheils mit 75% anerkannt. Nachdem 1813 kleinere Schuldbeträge von ungefähr $1\frac{3}{4}$[4]) Millionen aufgenommen und in den darauffolgenden Jahren wieder abgestoßen worden waren, schritt man 1831[5]) zweimal zur Vergrößerung der fundirten Schuld der Königlichen Generalkasse durch Aufnahme von Anleihen im Betrage von 2,000,000 Mark Banco. 1834 trat durch das Staats-

[1]) vgl. Ubbelohde a. a. O. S. 371.
[2]) vgl. Lehzen a. a. O. S. 626.
[3]) vgl. Moser a. a. O. S. 268.
[4]) vgl. Lehzen a. a. O. Bd. II. II. Thl. S. 613.
[5]) vgl. Lehzen a. a. O. S. 614.

grundgesetz von 1833 eine Vereinigung der Generalkasse und der Generalsteuerkasse ein. Die Generalsteuerkasse hatte nach der 1823 erfolgten Reduction des Zinsfußes auf 4% 1826 eine kündbare 4% Anleihe im Betrage von 945,502 Thalern[1]) Conventionsmünze zu Meliorationszwecken aufgenommen, von 1826—1830 jedoch die temporären Schulden fast sämmtlich getilgt.

Bei der Kassenvereinigung im Jahre 1834 hatte die Generalsteuerkasse eine

Schuldenlast von . . . . . Thaler 17,514,000.
die königliche Generalkasse eine Schuldenlast von . . . . . „ 5,231,000.

so daß der Gesammtbetrag der hannöverschen Staatsschulden sich 1834 total auf . **Thaler 22,745,000**[2]) belief.

1835 konnte die Regierung bereits die gehobene Finanzlage benutzen, um zu einer Conversion der 4% Staatsschuld in $3\frac{1}{2}$% zu schreiten und dieser Versuch glückte fast ebenso, wie die 1842 durchgeführte Conversion der preußischen Staatsanleihen. Die Vereinigung der beiden Kassen, die wohlthätig auf die Verminderung der Schulden gewirkt hatte, war jedoch nicht von langer Dauer! Bereits 1841 wurde ihre Trennung wiederum verfügt und eine dritte Kasse, die Eisenbahnkasse geschaffen. Die Nothwendigkeit des Eisenbahnbaues wurde von der hannöverschen Regierung schnell erkannt.

Bereits 1836[3]) hatte sie zu diesem Zwecke den Ständen ein Expropriationsgesetz unterbreitet und nach längeren Verhandlungen

[1]) vgl. Lehzen a. a. O. S. 627.
[2]) vgl. Moser a. a. O. S. 269.
[3]) vgl. Lehzen a. a. O. Bd. I. S. 260.

entschieden sich dieselben für den Eisenbahnbau auf Staatskosten, und nicht, wie es die Regierung ursprünglich beabsichtigt hatte, für eine Zinsgarantie, die privaten Bahnen gewährt werden sollte. So wurden die Linien Hannover-Braunschweig-Celle, Celle-Minden, Bremen-Hannover für Rechnung des Staates in Angriff genommen und für den Bau von Eisenbahnen eine Eisenbahnkasse errichtet.

Die erste Anleihe nahm die Eisenbahnkasse 1846 auf. Nachdem man lange vergeblich versucht hatte, $3^1/_2\,\%$ Schuldverschreibungen zum Course von 95% durch ein Banquierconsortium unterzubringen, gelang es endlich 1,088,000 Thaler zum Course von 93% zu verkaufen. 1847 wurde für Eisenbahnzwecke eine 5% Anleihe von 4,000,000 Thaler, bald hierauf eine 5% Anleihe von 600,000 Thaler aufgenommen.

Inzwischen waren auch die Schulden der Generalkasse und der Generalsteuerkasse gewachsen.

Die Generalkasse hatte 1842 eine Anleihe von 340,000 Thalern aufgenommen, 1846 eine 4% Anleihe im Betrage von 240,000 Thalern emittirt, bei der den Gläubigern die Berechtigung der Kündbarkeit eingeräumt worden war, sowie endlich 1848, zur Beseitigung des Deficits und zur Einlösung der Theaterschuldscheine, 300,000 Thaler 4% Schuldtitres ausgegeben.

Zur Deckung des Deficits der Generalkasse hatte auch die Generalsteuerkasse 1848 5 und $4^1/_3\,\%$ Anleihen im Betrage von $1{,}287{,}866^2/_3$ Thalern, und 1849 zur Bestreitung der Kosten des Krieges mit Dänemark und zur Deckung der Heeresausgaben[1]) einen weiteren Schuldbetrag von 2,000,000 Thalern aufgenommen.[2])

[1]) vgl. Lehzen a. a. O. Bd. I. S. 35, Bd. II. I. Thl. S. 201, II. Thl. S. 629.

[2]) vgl. Richter a. a. O. S. 73. ff.

Nachdem am 1. October 1849

die Schuld der Generalsteuerkasse	Thaler	15,230,410.[1]
„ „ „ Generalkasse . .	„	2,115,529.
„ „ „ Eisenbahnkasse .	„	12,515,930.
somit die gesammte Staatsschuld[2][3]	**Thaler**	**29,861,869.**

betragen hatte, wurden die drei Kassen, sowie die Wegbaukasse zu einer Staatshauptkasse vereinigt, welche dem Finanzministerium untergeordnet, den Namen „Königliche Generalkasse" führte.

Eine wesentliche Vermehrung und Erhöhung der fundirten Staatsschuld trat nach der Vereinigung der Kassen bis zur Annexion des Landes durch den energisch betriebenen Eisenbahnbau ein, für den zwar bereits 1858 eine Tilgungskasse errichtet wurde, welcher aber bis 1865 insgesammt 28,284,490 Thaler beanspruchte.

Nachdem durch die gesteigerte Creditfähigkeit des Landes eine Conversion der Staatsschulden auf 4% ermöglicht worden war, nahm die Regierung 1864 zur Deckung der Kosten für die Kriegsbereitschaft von 1859, sowie zum Bau steuerfreier Niederlagen zu Harburg, Emden und Leer eine 4%ige Anleihe im Gesammtbetrage von 3,493,000 Thalern auf. Es war dies die letzte Anleihe, die das Königreich Hannover negociirte!

Die Schulden, welche der preußische Staat in Folge der Annexion übernahm, setzten sich analog der Finanzgeschichte des hannöverschen Landes folgendermaßen zusammen:

Es betrug das Schuldkapital

1) der vormaligen Generalkasse . .	Thaler	1,691,543.
2) der vormaligen Generalsteuerkasse	„	14,198,698.

[1]) vgl. Lehzen a. a. O. Bd. II. II. Thl. S. 629.

[2]) vgl. Reden a. a. S. 923.

[3]) vgl. H. F. Brachelli: Handbuch der Geographie und Statistik. Leipzig 1864, S. 550.

3) der vormaligen Eisenbahnkasse . Thaler 25,256,060.
4) Reservequantum . . . . . „ 14,203.
insgesammt **Thaler 41,160,504.**[1])

Hierzu kamen Renten, Apanagen, Pensionen ꝛc. die kapitalisirt unter Zurechnung obiger Summe eine Gesammtschuld von **58,421,690 Thalern** repräsentiren. Nach den Angaben und Berechnungen von Eugen Richter[2]) hat jedoch der preußische Staat durch die Annexion Hannover's und gleichzeitige Uebernahme der Staatseinkünfte und Staatsverpflichtungen seine eigenen Einnahmen wesentlich verbessert. Die activen Vermögensrenten, die er erhielt, beliefen sich auf 5,883,064 Thaler, während die passiven Schuldrenten nur die Summe von 2,387,174 Thaler betrugen. Es war somit von 1866 an ein jährlicher Ueberschuß von 3,495,890 Thaler für die preußische Staatskasse vorhanden, der sich in späteren Jahren wesentlich gehoben haben dürfte.

Die Grundlage der **Kurfürstlich-Hessischen Staatsschuld** ist in den Napoleonischen Kriegen zu suchen. Das Königreich Westphalen, in welches Kurhessen einverleibt worden war, hatte bereits 1808 eine Schuldenlast von 112,667,750 Francs aufzuweisen. Wilhelm IX. verweigerte nach seiner Restitution auf den hessischen Thron anfänglich jede Anerkennung der seinem Lande zuertheilten, aber nicht von ihm contrahirten Schulden. Erst die Stände vermochten den Kurfürsten zu bestimmen, die Verpflichtungen, welche sie selbst eingegangen, zu erfüllen. Die Summe, die demgemäß 1816 festgesetzt wurde, belief sich für die althessischen Lande auf 1,364,000 Thaler und darf als der Grundstock der hessischen Staatsschuld betrachtet werden.

[1]) vgl. Preuß. G.-S. 1868, S. 169ff.
[2]) vgl. Richter a. a. O. S. 73ff.

Von 1816—1830 wurden die Kurhessischen Stände nicht einberufen, eine Tilgung der Staatsschuld trat nicht ein, dagegen nahm das jährliche Deficit in immer größerem Maße zu. Zur Beseitigung desselben schritt man zur Aufnahme von Anleihen, von denen diejenige im Betrage von 1,265,850 Thalern[1]) Erwähnung verdient. Nachdem 1838 eine fernere Anleihe von 294,000 Thalern contrahirt worden war, wurde durch das Finanzgesetz vom 3. April 1844 der Eisenbahnbau auch in Hessen inaugurirt, und hiermit eine neue Entwicklung des Landes und seiner Finanzen herbeigeführt. Die erste Folge hiervon war die Emission einer Lotterie-Anleihe im Jahre 1845. Die Kurhessischen Loose wurden durch das Haus Rothschild im Betrage von 6,725,000 Thalern zinsfrei zu $87\frac{1}{2}\,\%$ emittirt, aber die kurhessische Regierung hielt sich so wenig an die gegebenen Gesetzesbestimmungen, verfuhr so willkürlich bei der Festsetzung des Betrages, bei der Amortisationsquote, bei der Bemessung des Courses, daß die Stände die Aufnahme und den Abschluß neuer Anleihen von ihrer Genehmigung und Controle abhängig machten.

Für den Ausbau der Bahnen versuchte die Regierung in den Jahren 1848—1854 den Credit des Landes in Anspruch zu nehmen. Derselbe war aber derartig gesunken, daß es unmöglich erschien, die verlangten Summen zu erhalten.

Nachdem die fundirte Staatsschuld 1862 die Höhe von 8,520,950 Thalern[2]) erreicht, wurde sie bis 1866 durch die Aufnahme von Eisenbahn-Anleihen bedeutend vermehrt. Die von Preußen 1866 bei der Annexion übernommenen Staatsschulden betrugen 16,535,250 Thaler.[3])

[1]) vgl. Moser a. a. O. S. 346.
[2]) vgl. Brachelli a. a. O. S. 703.
[3]) vgl. G.-S. 1868, S. 173.

Außerdem verpflichtete sich der preußische Staat zur Zahlung von Apanagen, Pensionen ꝛc., so daß der Gesammtbetrag der Staatsschuld unter 10 % Capitalisirung der Renten 22,172,220 Thaler [1]) betrug. Diesen Passiven stand ein großer Betrag des activen Staatsvermögens gegenüber, so daß auch durch die Uebernahme Hessens ein positiver Ueberschuß der preußischen Staatskasse dauernd zufließt.

Weniger günstig für Preußen stellte sich die Finanzlage des **Herzogthums Nassau.** Der Stagtshaushalt Nassaus war vor der französischen Revolution ein sehr einfacher. Es bestanden zwar formell zwei Kassen, die Domänen-Kasse und die Steuerkasse, aber alle eigentlichen Staatseinkünfte flossen direkt dem Fürsten zu und die Staatsausgaben wurden von ihm direkt bestritten. Nachdem 1814 dem Ländchen eine Verfassung gegeben worden war, wurde die Trennung der beiden Kassen verfügt. Die Steuerkasse wurde der Verwaltung der Stände überwiesen, während die Domänenkasse für die Einkünfte und Ausgaben des Fürsten dienen sollte. Die erste Schuld, welche die Steuerkasse aufnahm, diente zur Capitalisirung einer ewigen Rente von 140,000 Fl., die in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft und gutsherrlicher Gefälle an die Domänenkasse zu entrichten war. Zur Beseitigung dieser Rente, welche viele Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung hervorrief, wurde 1835 eine 3 % Anleihe im Betrage von 2,400,000 Fl. aufgenommen.

Die Schulden der Domänenkasse waren umfangreicher und historisch älter. Die Napoleonischen Kriege hatten auch Nassau große pecuniäre Opfer auferlegt und eine derartige Vergrößerung der Schuld herbeigeführt, daß bereits 1815 sich die Totallast der

[1]) vgl. Richter a. a. O. S. 78.

Kammerschulden auf 5,642,534 Fl. belief; diese Summe war bis 1836 auf ungefähr 8 Millionen Gulden angewachsen. Während also die Steuerkasse, der die Verwaltung des Landes oblag, eigentliche fundirte Verpflichtungen nur in geringem Maße besaß, war die Schuld der Domänenkasse 1836 bereits in größeren Dimensionen vorhanden.

1837 wurden die Kammerschulden consolidirt, alle kündbaren Capitalien mit Ausnahme der vom Fürsten selbst geliehenen Summen gekündigt und zwei Anleihen durch das Haus Rothschild aufgenommen.

Die erste Anleihe betrug $4^1/_2$ Millionen Fl. in $3^1/_2$ % Titres, die zweite wurde in Form einer unverzinslichen Lotterie-Anleihe im Betrage von 2,000,000 Fl. contrahirt.

Nachdem durch die Ereignisse des Jahres 1848 eine neue Verfassung gewährt und die Domänen als Staatsgut erklärt worden waren, trat ein Deficit ein, zu dessen Beseitigung eine 5% Anleihe von 1,250,000 Fl. aufgenommen wurde. In den darauf folgenden zehn Jahren wurden neue Anleihen nicht negociirt. Erst als die Nothwendigkeit des Eisenbahnbaues auch in Nassau mehr und mehr zur Geltung kam, nahm man 1858 zu diesem speziellen Zwecke eine Anleihe auf. Die Kriegsrüstungen von 1859 machten wiederum die Inanspruchnahme des öffentlichen Credites nothwendig, ebenso wurde die gesammte Staatsschuld des Herzogthums Nassau von 1859—1866 durch Aufnahme neuer Eisenbahnschulden wesentlich vermehrt.

Im Jahre 1866 war der Schuldenstatus folgender:

A) Landes-Steuerkassen-Schulden.

1) Consolidirte Anleihen.

a) allgemeine Staatsschulden .	Thaler	820,419.
b) Eisenbahnschulden . . .	„	16,589,657.
2) Nicht consolidirte Schulden .	„	407,264.
B) Domanialschulden	„	2,699,581.
	Thaler	**20,516,921.**[1])

Hierzu kamen die Apanagen an den Herzog Adolf, an den Fürsten Nicolaus, sowie die zu bezahlenden Staatspensionen, so daß das Königreich Preußen bei der Annexion des Herzogthums Nassau eine Staatsschuld von **32,223,220** Thalern übernahm, bei welcher der Betrag der Passiv-Renten denjenigen der Activ-Renten um 123,977 Thaler[2]) jährlich überstieg.

Noch ungünstiger stellte sich das finanzielle Resultat für Preußen bei der Annexion der Elbherzogthümer.

Schleswig und Holstein hatten bereits seit 1848 Staatsschulden contrahirt. Die Kriege gegen Dänemark nahmen den Credit des Landes sehr in Anspruch und die hierfür nothwendigen Beträge wurden theils durch Zwangsanleihen, theils durch die Unterstützung der übrigen deutschen Länder aufgebracht.

Bei der Uebernahme des Landes fiel Preußen eine Gesammtschuld von 24,163,255 Thalern zu, die sich zwar einerseits aus Renten, Apanagen, Abfindungscapitalien an den dänischen Pensionsfond ꝛc. zusammensetzte, deren Hauptbestandtheil jedoch in dem finanziellen Abhängigkeitsverhältnisse Schleswig-Holsteins zu Dänemark zu suchen ist. Nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 wurde die von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtende Schuld von 21,750,000 Thalern als eine Schuld des

[1]) vgl. G.-S. 1868, S. 173.

[2]) vgl. Richter a. a. O. S. 78.

preußischen Staates anerkannt,[1]) für die Dänemark in 4 % Obligationen, deren später Erwähnung geschehen wird, Entschädigung erhielt. Hauptsächlich durch Uebernahme dieser Verpflichtung wurde eine Differenz der Passiv-Renten gegenüber den Activ-Renten von 555,789 Thalern herbeigeführt.

Auch die Annexion der **freien Stadt Frankfurt a. M.** war in finanzieller Beziehung für Preußen mit Opfern verbunden. Die Schulden der Stadt Frankfurt waren theils durch die Napoleonischen Kriege, theils durch den Eisenbahnbau hervorgerufen worden.

Am Anfang dieses Jahrhunderts war die Stadtgemeinde fast gänzlich frei von Schulden; durch die Contributionen, Einquartirungen und Lasten der Kriegsjahre 1801—1814 wurde sie aber genöthigt, durch Anleihen, häufig im Zwangswege, die nöthigen Beträge zu erhalten. Nach Beendigung der Kriege versuchte man die unterbrochene Ordnung der Finanzen wieder vollständig herzustellen. Zur Convertirung älterer 5 % Schulden wurde 1822 eine 4 % Anleihe im Gesammtbetrage von 3,508,100 Fl. aufgenommen, so daß der Zinsfuß der gesammten städtischen Staatsschuld auf 4 % reducirt wurde. 1839 trat eine fernere Reduction des Zinsfußes von 4 % auf $3\frac{1}{2}$ % ein, welche ebenfalls zur Erhöhung des städtischen Credites beitrug. Vom Jahre 1849 begann der Eisenbahnbau, für den auch die freie Stadt Frankfurt häufig ausländischen Credit in Anspruch nahm.

Nachdem die Staatsschuld

1822	8,500,000	Fl.
1847	13,226,000	„ [2])

[1]) vgl. G.-S. der Königl. Preuß. Staaten 1868, S. 397 ff.

[2]) vgl. Brachelli a. a. O. S. 1055.

betragen, erhöhte sie sich namentlich durch den Ausbau der Eisenbahnen bis

1851 auf 15,724,000 Fl.
1858 „ 17,757,478 „
1859 „ 18,245,086 „

In den folgenden Jahren trat durch die inzwischen begonnene Tilgung eine Abnahme der Staatsschuld ein, die

1860 die Summe von 16,945,000 fd. Fl.
1863 die Summe von 15,551,000 „ „ erreichte.[1])

Nach der Uebernahme der Stadt durch die Preußen trat die höchst wichtige und schwierige Frage auf, zu welchem Zwecke die betreffenden Anleihen aufgenommen worden, und ob dieselben Staats- oder Communalschulden seien. Die Auseinandersetzungen zwischen Staats- und Stadtvermögen führten später zu Aufnahme einer preußischen Staatsanleihe;[2]) definitiv wurde 1866 von der preußischen Regierung eine Staatsschuld von **8,194,629 Thaler**[3]) übernommen, bei der die Passiv-Renten wesentlich höher waren, als die Activ-Renten.

Für **Hessen-Homburg** übernahm der preußische Staat eine Schuldenlast von 167,133 Thalern, für die **Bayerischen** und **Hessen-Darmstädtischen Gebietstheile** wurde keine Capitalschuld, sondern nur die Verpflichtung zu zahlender Pensionen übernommen. Der jährliche Ueberschuß der Renten dieser Gebiete betrug 1866 ungefähr 100,000 Thaler.

1868 wurde das erste Mal der gemeinschaftliche Staatshaushalt der neuen und alten Provinzen publicirt. Um den Bestim-

[1]) vgl. Moser a. a. O. S. 438ff.
[2]) vgl. G.-S. 1869, Nr. 22. S. 419.
[3]) vgl. Richter a. a. O. S. 80.

mungen der preußischen Verfassungsurkunde gerecht zu werden, trat ein Interimisticum der Staatsschuldenverwaltung ein, in welchem die einzelnen bisherigen Staatsschulden provinziell getrennt und selbständig verwaltet wurden. Durch die Gesetze vom 29. Februar 1868[1]) und 5. März 1868[2]) wurden die Staatsschulden der einzelnen annectirten Länder als Passiva der preußischen Monarchie der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen.

Es hatte sich zwar nun selbstverständlich durch die Annexion der erwähnten Länder die fundirte Staatsschuld der preußischen Monarchie sehr vermehrt, aber auch die Activ-Renten des preußischen Staates, selbst mit 10% Capitalisirung der mitübernommenen Renten, Apanagen und Pensionen hoben sich wesentlich durch die Gebietsvermehrung.

Der preußische Staat übernahm durch die Annexion von:

1)	Bayer. Gebietstheilen	ein Schuldcapital	von	14,290	Thaler
2)	Frankfurt a/M.	„	„	8,194,629	„
3)	Hannover	„	„	58,421,690	„
4)	Hessen-Darmstadt	„	„	34,830	„
5)	Hessen-Homburg	„	„	167,133	„
6)	Kurhessen	„	„	22,172,220	„
7)	Nassau	„	„	32,223,220	„
8)	Schleswig-Holstein	„	„	24,163,255	„
			Total	**145,391,267**	**Thaler.**

Dieses Schuldkapital gewährte eine höhere Rente, als es Zinsen erforderte und dürfte in seinem Erträgniß durch die Er-

[1]) vgl. G.-S. 1869, S. 169.
[2]) vgl. G.-S. 1869, S. 317.

eignisse des Jahres 1870, durch die darauf folgende Entwicklung der Industrie und durch die Zunahme erleichterter Verkehrswege wesentlich sich gehoben haben.

C. Die Entwicklung der Staatsanleihen nach Gründung des Norddeutschen Bundes und Errichtung des Deutschen Reiches.

Die nach dem Friedensschluß von 1866 aufgenommenen Anleihen dienten theils militairischen und culturellen Zwecken, theils waren sie bestimmt, den finanziellen Verpflichtungen gerecht zu werden, welche dem Königreich Preußen durch die Uebernahme der neuerworbenen Länder zugefallen waren. Nachdem durch die obenerwähnten Gesetze von 1868 und 1869 die neuen Landesschulden in das Schuldenregister der preußischen Monarchie aufgenommen worden waren, zeigte sich bald wieder in den jährlichen Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden der bisherige gleichmäßige Geist der Ordnung und genauen Berichterstattung.

Bald nach dem Prager Frieden und ertheilter Indemnitätserklärung für die budgetlose Zeit genehmigte 1866 das preußische Abgeordnetenhaus auf Antrag der Regierung die Aufnahme einer Anleihe von 60,000,000 Thalern, von der jedoch erst 1867 die Regierung den Theilbetrag von 30,000,000 Thalern beanspruchte und in $4^1/_2\,\%$ Staatsschuldscheinen emittirte. In demselben Jahre wurde der preußische Staatscredit noch anderweitig in Anspruch genommen. Die Nothwendigkeit des Ausbaues der

Staatsbahnen, die Entschädigungen für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, die Zahlungen für die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens, sowie endlich der erhöhte Bedarf für die Militair und Marineverwaltung führten zur Aufnahme neuer Verpflichtungen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867[1]) wurde eine $4^1/_2$ % Anleihe im Betrage von 30 Millionen Thalern zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zu gewährenden Entschädigungen aufgenommen, nachdem am 9. März 1867[2]) eine $4^1/_2$ % Anleihe im Betrage von 24,000,000 Thalern zum Bau und zur Erweiterung der Staatsbahnen genehmigt worden war. Zur Entschädigung an Thurn und Taxis für Aufgabe der Postgerechtsame in einzelnen neuen Theilen des Landes und außerpreußischen, deutschen Staaten wurde der Betrag von 3,000,000 Thalern in $4^1/_2$ % Staatsschuldscheinen emittirt[3]), während zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung 30,000,000 Thaler[4]) beansprucht wurden. Auch im folgenden Jahre wurde der Bau der Staatseisenbahnen mit erneuten Mitteln fortgesetzt und zu diesem Zwecke eine Anleihe von 40,000,000 Thalern zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufgenommen.[5])

1868 fand auch die bereits früher erwähnte[6]) Ablösung der

[1]) vgl. Preuß. G.-S. 1867, S. 450.
[2]) vgl. Preuß. G.-S. 1867, S. 393.
[3]) vgl. Preuß. G.-S. 1867, S. 399.
[4]) vgl. Preuß. G.-S. 1867, S. 400.
[5]) vgl. G.-S. 1868, S. 71.
[6]) vgl. S. 79.

Schleswig-Holstein'schen Schuld an Dänemark durch Emission einer preußischen Staatsanleihe statt. Die nach den Artikeln VII und IX des Wiener Friedensvertrages von Preußen übernommene Staatsschuld der Elbherzogthümer im Betrage von 21,750,000 Thalern wurde durch eine 4% Anleihe in gleichem Betrage gedeckt.[1][2])

Die $4\frac{1}{2}$% Anleihe vom Jahre 1869 im Gesammtbetrage von 4,450,000 Thalern regulirte die Vermögensverhältnisse der Stadt und des Staates Frankfurt a./M.[3][4])

Nachdem für den außerordentlichen Bedarf der Militair- und Marineverwaltung 5,000,000 Thaler in $4\frac{1}{2}$% Titres genehmigt, und auch Schatzanweisungen ausgegeben worden waren, schritt man 1869 zu einer theilweisen Conversion der preußischen Staatsschulden. Diese Conversion sollte nicht eine Reduction des Zinsfußes herbeiführen, sondern die regelmäßig und gesetzlich vorgeschriebene Tilgung gewisser Anleihen aufheben und der Regierung die Möglichkeit geben, nach freier Wahl die Rückzahlung der emittirten Schuldbeträge vorzunehmen.

Die **preußische $4\frac{1}{2}$% consolidirte Staatsanleihe** vom Jahre 1869 ist die Consequenz dieser Conversion, welche statt einer großen Anzahl kleinerer Anleihen eine einzige im Zinsfuß einheitlich geordnete Anleihe schuf. Dieses Rentenpapier ist von Seiten der Gläubiger unkündbar, der Staat aber hat die Berechtigung, nach dem 1. Januar 1885 je nach Belieben die schuldigen Summen zurückzuzahlen.

[1]) vgl. G.-S. 1868, S. 397.
[2]) vgl. G.-S. 1868, S. 449.
[3]) vgl. G.-S. 1869, S. 419.
[4]) vgl. S. 80.

Die Consolidation erstreckte sich auf 17 Anleihen[1]) und betraf lediglich die preußischen 4 % und 4½ % Schuldverschreibungen, während die 3½ % Staatsschuldscheine, die 3½ % Prämien-Anleihe, die 5 % Anleihe von 1859, sowie sämmtliche Schulden der im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile von der Conversion ausgeschlossen blieben.[2])

Die 4½ % Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1856, 1857, 1859, 1864, 1867, A. B. C. D. 1868 B., sowie die 4 % Anleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A., wurden zu einem neuen gemeinsamen 4½ % Rentenpapiere convertirt, wobei die älteren 4½ % Anleihen gegen einen gleichen Betrag umgetauscht, für je 900 Thaler der 4 % Anleihe aber 800 Thaler neue 4½ % Obligationen ausgereicht wurden.

Beim Umtausch der 4½ % Schuldverschreibungen wurden ½ % und 1 %, ja sogar bei der freiwilligen Anleihe von 1848 3 % Bonification gewährt, und insgesammt 2,073,324 Mark Prämien gezahlt. Diese Conversion wurde 1869 begonnen, langsam durchgeführt und dürfte im Jahre 1872 beendet erscheinen; sie war die letzte größere finanzielle Transaction, welche Preußen vor 1870 unternahm.

Nach den Ereignissen des Jahres 1870 wurde eine neue 4½ % Anleihe nicht mehr emittirt, sondern die

Preußische 4 % consolidirte Staatsanleihe

geschaffen. Wie diese nun ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach als das eigentliche preußische Staatspapier der Gegenwart betrachtet werden kann, so gewährt die Geschichte der Preußischen

[1]) vgl. Gesetz vom 19/12. 1869.

[2]) vgl. 27. Bericht der Staatsschuldencommission, sowie Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Bd. II. S. 880 ff.

$4\frac{1}{2}$ % consolidirten Staatsanleihe einen Rückblick auf die finanzielle Vergangenheit Preußens seit Emanation der Verfassungsurkunde bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges und der Errichtung des Deutschen Reiches.

Der Krieg Deutschlands mit Frankreich hat die Finanzen Preußens in noch geringerem Maße in Anspruch genommen, als der Krieg des Jahres 1866. Eine eigentliche preußische Staatsanleihe ist zu diesem Zwecke, der staatsrechtlichen Entwicklung des Norddeutschen Bundes gemäß, nicht negociirt worden. Der finanzielle Bedarf des deutsch-französischen Krieges wurde für Deutschland befriedigt durch die Gelder des preußischen Staatsschatzes, durch die Aufnahme der Norddeutschen 5 % Bundes-Anleihe, durch die Beiträge der Südstaaten und endlich durch die Kriegscontributionen, welche von den Deutschen theils auf französischem Gebiete erhoben, theils durch die Milliardenzahlung geleistet worden sind.

Für die nothwendigsten Bedürfnisse sorgte finanziell in erster Linie der preußische Staatsschatz, dann hauptsächlich die Norddeutsche 5 % Bundes-Anleihe. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 wurde dem Norddeutschen Bunde ein Credit von 120,000,000 Thalern eröffnet, für den theils Staatsanleihen, theils Schatzanweisungen bewilligt wurden. Vor der ersten entscheidenden Schlacht, vor den Tagen von Wörth und Weißenburg wurden am 2. August 1870 100,000,000 Thaler in 5 % Norddeutschen Bundesschulden-Titres zum Course von 88 % zur Subscription aufgelegt. Von der geforderten Summe aber gingen statt 100,000,000 Thaler nur circa 69,000,000 Thaler[1])[2]) ein. Mit den entschei-

[1]) vgl. Adolf Wagner: Reichsfinanzwesen in Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches. I. Bd. S. 632.

[2]) vgl. Adolf Wagner: Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1877, S. 134.

denden Siegen der deutschen Armee hob sich schnell der Credit des Bundes. Der zweite Theil der Norddeutschen 5% Bundesanleihe wurde im October 1870, als der Krieg zu Gunsten Deutschlands entschieden zu sein schien, zum Course von 95¾% an ein Consortium gegeben und auch der Rest der durch das Gesetz zur Disposition gestellten Mittel fand in der Form von 3½—5% Schatzanweisungen schnell Unterkommen.

Die Anleihen der Südstaaten wurden in einer Periode des Krieges aufgenommen, in der bereits die ersten entscheidenden Kämpfe ausgefochten waren.

Bayern eröffnete am 22. 24. August 1870 die Zeichnungen eines 5% Militairanlehens von 15,000,000 Gulden zum Course von 92%, und erzielte, trotz gleichzeitiger Vermehrung der unverzinslichen Kassenanweisungen um 6,000,000 Fl. ein glänzendes Resultat. Der geforderte Betrag wurde siebenfach überzeichnet.

Würtemberg emittirte 44 Millionen Gulden verzinslicher Kassen Anweisungen, eine 6% Anleihe zu 5,169,700 Fl. al pari und eine 5% Anleihe im Betrage von 9,000,000 Fl. zu 98,2%.

Auch Hessen nahm eine Anleihe von ungefähr 2 Millionen Fl. auf.

Während also Bayern, Würtemberg und Hessen Baden besaß zur Zeit disponible Mittel specielle für den Kriegsbedarf berechnete Anleihen negociirten, hatte Preußen vor dem Kriege und nach demselben den eigenen Landescredit zu diesem Zwecke nicht in Anspruch zu nehmen.

Von den von Frankreich gezahlten Kriegscontributionen fielen 107,46 Millionen Thaler an Preußen, das dieselben theils zur Til-

gung älterer Staatsschulden, theils für Fortificationen, zum Eisenbahnbau und sonstigen culturellen Verbesserungen verwandte.[1][2])

Nach Abschluß des Friedens wurden bedeutende Credite von der preußischen Staatsregierung nachgesucht und hauptsächlich zum Zwecke des Staatseisenbahnbaues in der Form einer 4 % consolidirten Staatsanleihe aufgenommen.

Die Preußische 4 % consolidirte Staatsanleihe, durch die Gesetze vom 11. Juni 1873 und 7. Juni 1876 im ursprünglichen Betrage von 170,000,000 Mark geschaffen, dauernd in ihren Nominalbeträgen erweitert, übersteigt in ihrem gegenwärtigen Umfange bei weitem die Summe der gesammten früher contrahirten preußischen Staatsschulden. Sie diente hauptsächlich zum Ankauf der preußischen Privatbahnen und muß als der wesentlichste Factor der gesammten preußischen Staatsschuld, die sie für Eisenbahnzwecke bis jetzt um 1,294,903,800 Mark[3]) vermehrte, betrachtet werden.

Obwohl nun durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 und vom 14. Februar 1880 die Verstaatlichung der Berlin-Stettiner, Magdeburg Halberstädter, Köln Mindener, Rheinischen, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn gegen Umtausch von Preußischen 4 % Consols im Betrage von 862,672,500[4]) Mark, sowie durch das Gesetz vom 20. März 1882 die Verstaatlichung der Bergisch-Märkischen, der Thüringer, Berlin Görlitzer, Cottbus-

[1]) vgl. Adolf Wagner: Reichsfinanzwesen. Holtzendorff, Jahrbuch, Bd. III. 1874. S. 118. 165.

[2]) vgl. Kolb: Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig, 1879. S. 54.

[3]) Die hierbei gleichzeitig übernommenen Prioritäts-Obligationsschulden betragen 1,477,899,362 Mark.

[4]) vgl Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. Anlage 1879/80, Aktenstück Nr. 81.

Großenhain, Märkisch Posener, Rhein Nahe Eisenbahn gegen den Umtausch von Preußischen 4% Consols im Betrage von Mark 473,681,550[1]) gesetzlich regulirt ist, so erscheint doch, da die Verstaatlichung der Preußischen Privatbahnen noch nicht vollkommen durchgeführt ist und ihren vollen Abschluß erst mit dem früher oder später zu erfolgenden Ankauf der Altona-Kieler, Berlin-Hamburger, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen, Rechte Oderufer und Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn finden dürfte, eine Berichterstattung über diese Phase des preußischen fundirten Staatsschuldenwesens zur Zeit nicht angezeigt

Daß mit der bedeutenden Zunahme der fundirten Staatsschuld in Preußen auch das Vertrauen zu der Creditfähigkeit dieses Staates sich hob, dürfte die Einführung preußischer Staatsschuldentitres an den Börsen von Frankfurt a. M., Amsterdam und London, sowie der hiermit verbundene, zeitweise ganz enorme Verkehr in diesen Staatspapieren deutlich beweisen.

Die Coursfluktuationen, welchen dieselben an der Berliner Börse ausgesetzt gewesen, sind aus den beigefügten Jahres-Ultimocoursen von 1811—1870 (Beilage II.) ersichtlich.

[1]) vgl. Stenographischer Bericht a. a. O. Anlage 1882, Aktenstück Nr. 4.

Beilage Nr. I.

Die Entwicklung der fundirten preußischen Staatsschuld von 1786—1870, zusammengestellt nach den jährlichen Berichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Staatsschuldencommission.

Die fundirte Staatsschuld Preußens betrug:

1786	Thaler	12,134,324.	1857	Thaler	228,165,515.
1797	„	48,213,511.	1858	„	225,776,838.
1806	„	48,494,914.	1859	„	255,352,528.
1820	„	206,006,414.	1860	„	261,121,633.
1832	„	163,626,483.	1861	„	255,809,877.
1843	„	138,861,087.	1862	„	249,418,696.
1849	„	135,177,525.	1863	„	248,614,011.
1850	„	161,758,664.	1864	„	252,828,856.
1851	„	158,644,400.	1865	„	258,020,527.
1852	„	188,483,337.	1866	„	248,853,609.
1853	„	186,812,151.	1867	„	270,661,195.
1854	„	196,828,570.	1868	„	411,633,016.
1855	„	216,991,248.	1869	„	424,347,556.
1856	„	227,846,469.	1870	„	412,098,316.

Beilage Nr. II.

Jahres-Ultimocourse der Preußischen Staatspapiere von 1811—1870, zusammengestellt nach den amtlichen Coursberichten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, sowie nach den Mittheilungen von Richter, Krug und von Reden.

Cours der	4 %	3½ %	4½ %	Staatspapiere
1811	46 %	„	„	„
1812	33 %	„	„	„
1813	50 %	„	„	„
1814	80 %	„	„	„
1815	79 %	„	„	„
1816	74¾ %	„	„	„
1817	73¾ %	„	„	„
1818	66⅞ %	„	„	„
1819	71⅝ %	„	„	„
1820	68¼ %	„	„	„
1821	70⅛ %	„	„	„
1822	74⅛ %	„	„	„
1823	73¹¹/₁₂ %	„	„	„
1824	89⅞ %	„	„	„
1825	89½ %	„	„	„
1826	85½ %	„	„	„
1827	87¾ %	„	„	„
1828	91⅙ %	„	„	„
1829	100½ %	„	„	„
1830	91¾ %	„	„	„
1831	93¹¹/₁₂ %	„	„	„
1832	93⅝ %	„	„	„
1833	97 %	„	„	„
1834	99⅞ %	„	„	„
1835	101⅞ %	„	„	„
1836	101¾ %	„	„	„
1837	102⅚ %	„	„	„
1838	102¾ %	„	„	„
1839	103⅝ %	„	„	„
1840	103⅞ %	„	„	„

Cours der	4 %	3½ %	4½ %	Staatspapiere
1841	104⅝ %	„	„	„
1842	103¹¹/₁₂ %	„	„	„
1843	103¼ %	„	„	„
1844	„	101 %	„	„
1845	„	98 %	„	„
1846	„	94 %	„	„
1847	„	92¼ %	„	„
1848	„	79½ %	„	„
1849	„	88½ %	„	„
1850	„	84½ %	99¼ %	„
1851	„	89¼ %	102¼ %	„
1852	„	94⅝ %	103 %	„
1853	99 %	91 %	100⅜ %	„
1854	92 %	83 %	96 %	„
1855	97½ %	85¾ %	101½ %	„
1856	91 %	82¼ %	98¼ %	„
1857	90½ %	81¾ %	99 %	„
1858	95 %	84¾ %	101 %	„
1859	93½ %	84⅜ %	99⅝ %	„
1860	96 %	86 %	99¼ %	„
1861	98¼ %	88⅞ %	102 %	„
1862	99½ %	89⅞ %	102 %	„
1863	94½ %	87⅞ %	100 %	„
1864	97 %	91 %	102 %	„
1865	96¾ %	89½ %	100½ %	„
1866	89⅝ %	84⅝ %	98¾ %	„
1867	89½ %	82¾ %	96 %	„
1868	87¼ %	80¾ %	93¾ %	„
1869	82½ %	78⅝ %	„	„
1870	81½ %	78¼ %	89⅞ %	„

VITA.

Ich, Otto Friedrich Warschauer, geboren am 29. Juli 1853 zu Liegnitz, besuchte das Gymnasium meiner Vaterstadt bis Prima, widmete mich in meinem 18. Lebensjahre dem Bankfach, trat nach absolvirter Lehrzeit in die Direction der Disconto-Gesellschaft zu Berlin, übernahm 1875 eine Stellung in dem Bankhause Bing & Co. zu Paris und wurde 1877 Chef-Dirigent des Bankhauses Pemberton & Co. zu London.

Getrieben von dem Drange nach wissenschaftlicher Erkenntniß bezog ich im 26. Lebensjahre im Sommer-Semester des Jahres 1879 zum Studium der **Staatswissenschaften** die Universität Heidelberg, im Winter-Semester 1879/80 die Universität Leipzig, im Sommer-Semester 1880 bis Winter-Semester 1881 die Universität Heidelberg, und erwarb während meiner academischen Studienzeit, in meinem 28. Lebensjahre, am Gymnasium zu Zürich, das Zeugniß der Reife. Nach erlangter Maturität setzte ich im Winter-Semester 1881/82 meine Studien an der Universität München fort.

An den Universitäten zu Heidelberg, Leipzig und München hörte ich staatswissenschaftliche, juristische und historische Vorträge und besuchte

in Heidelberg die Vorlesungen der Herren Professoren Bekker, Bluntschli, Georg Cohn, Erdmannsdörfer, Leser, Knies,

in Leipzig diejenigen der Herren Professoren Blomeyer, Fricker, Dr. Robert Friedberg, von Noorden, Roscher, Dr. Walcker,

in München diejenigen der Herren Professoren von Helferich, von Holtzendorff, von Riehl.

Allen diesen Herren gebührt für die geistige Unterstützung, die ich in ihren Vorträgen für mein durch die Constellation eigenartiger Verhältnisse erst im reiferen Lebensalter gestecktes Ziel gefunden, mein Dank.